

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

A. Problem und Ziel

Als Folge

– der Ratifizierung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982,

– des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. August 2008 zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften (BGBl. I S. 1793) und

– zweier Entscheidungen des Direktionsausschusses für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf Grund von Artikel 1 Absatz b des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004

werden Änderungen in der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung erforderlich. Der Verordnungsentwurf enthält diese Änderungen.

B. Lösung

Das Protokoll aus dem Jahr 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens führt Mindestsummen der Haftung und Deckung für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien ein. Demzufolge besteht die Verpflichtung, zur Deckung der nach dem Pariser Übereinkommen vorgesehenen Haftung für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien eine Deckungsvorsorge in Höhe von mindestens 700 Millionen Euro einzugehen und aufrechtzuerhalten. Eine Deckungsvorsorge von weniger als 700 Millionen Euro ist zulässig unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Kernanlage und der Art der betreffenden Kernmaterialien sowie der wahrscheinlichen Folgen eines nuklearen Ereignisses, das von der betreffenden Kernanlage und den betreffenden Kernmaterialien ausgeht. Jedoch darf die Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in keinem Fall weniger als 70 Millionen Euro und für Beförderungen von Kernmaterialien in keinem Fall weniger als 80 Millionen Euro betragen. Die Vertragsstaaten sind mithin gehalten, in ihrer Gesetzgebung eine Deckungsvorsorge vorzusehen, die die festgelegten Mindestdeckungssummen nicht unterschreitet und in einem angemessenen Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der Anlagen und Tätigkeiten steht, bei denen sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen bestimmt. Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung ist an diese Anforderungen anzupassen.

Im Anwendungsbereich der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung beträgt künftig die Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in

keinem Fall weniger als 70 Millionen Euro, für Beförderungen von Kernmaterialien in keinem Fall weniger als 80 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung dieser Mindestdeckungssummen erhöhen sich in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials die Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien im Rahmen der nach diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Höchstgrenzen. Die gefahrabhängige Staffelung der Regeldeckungssummen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen führt gegenüber den bisherigen Regelungen insgesamt zu einer Erhöhung der finanziellen Mittel, die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens zur Verfügung stehen. Hierdurch wird die völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt, für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien eine Deckungsvorsorge in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen vorzusehen.

Das Gesetz vom 29. August 2008 zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften schreibt vor, dass sich die Deckungsvorsorge bei Beförderungen radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist, nach den Maßstäben zu richten hat, die für die im Pariser Übereinkommen und im Wiener Übereinkommen geregelte Beförderung anzuwenden sind. § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes betrifft Beförderungen radioaktiver Stoffe über deutsches Gebiet, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen *Kernbrennstoffe* sowie *radioaktive Erzeugnisse und Abfälle* dieser Übereinkommen fielen (vor allem Beförderungen radioaktiver Stoffe, bei denen weder der Ausgangsstaat noch der Zielstaat der Beförderung Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sind). Das Gefahrenpotenzial solcher Beförderungen ist vergleichbar mit dem Gefahrenpotenzial von Beförderungen, die in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens fallen. Der Verordnungsentwurf schreibt daher vor, dass für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen radioaktiver Stoffe im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes diejenigen Regelungen anwendbar sind, die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen von Kernmaterialien gelten. Da die von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes erfassten Beförderungen nicht dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens unterfallen, gelten die für die Beförderung im Anwendungsbereich des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen nicht. Der Verwaltung ist es demnach gestattet, im Einzelfall eine Deckungssumme von weniger als 80 Millionen Euro festzusetzen, wenn eine höhere Regeldeckungssumme im Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der jeweiligen Beförderung unangemessen wäre.

Der Direktionsausschuss für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat zwei Entscheidungen getroffen, auf deren Grundlage kleine Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage und Kernanlagen in Stilllegung von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind oder ausgenommen werden können. Diese Entscheidungen werden durch Übernahme in die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch die neuen Mindestdeckungssummen gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und Beförderungen von Kernmaterialien, die die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens zur

Verfügung stehenden finanziellen Mittel insgesamt erhöhen, nicht belastet. Der Bund und die Länder haben auf Grundlage ihrer Haushaltsgesetze in verschiedenen Fällen Freistellungsverpflichtungen etwa für Kernanlagen (zum Beispiel für Forschungsreaktoren oder Standortzwischenlager) übernommen. Das bedeutet, im Falle eines nuklearen Ereignisses hätte der Freistellungsverpflichtete (der Bund oder das betreffende Land) den Kernanlageninhaber von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtungen beruhen auf in den Haushaltsgesetzen von Bund und Ländern enthaltenen Ermächtigungen für die Übernahme von Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich etwa aus Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes ergeben. Zwar sind Anpassungen von Gewährleistungsermächtigungen der Höhe nach möglich, wenn vorhandene Ermächtigungsobergrenzen für die Übernahme von Freistellungsverpflichtungen nicht ausreichen sollten. Entsprechende Anpassungen vollziehen sich jedoch ohne direkten Einsatz von Etatmitteln. Haushaltsausgaben auf Grund von Gewährleistungsermächtigungen ergeben sich nur, wenn die übernommene Freistellungsverpflichtung im Falle eines nuklearen Ereignisses in Anspruch genommen würde. Haushalte von Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

Die Mehrbedarfe aus dem Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist ein Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von einmalig rund 37 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von rund 4600 Euro möglich. Der Verordnungsentwurf schafft neue Informationspflichten für die Wirtschaft.

1. Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Für die Wirtschaft ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 37 000 Euro möglich, soweit die Deckungsvorsorge auf Grund von § 20 des Verordnungsentwurfs i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes neu festzusetzen ist. Dies ist der Fall, wenn die Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieses Verordnungsentwurfs genehmigte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung entspricht. Die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und Beförderungen von Kernmaterialien bedingt eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge in verschiedenen Fällen (§§ 7 Absatz 2, 8a, 9, 11 und 12). Einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bedarf es zudem bei genehmigten Beförderungen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes (§ 8b). Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird bedingt durch die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für rund 75 Genehmigungen, bei denen die Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird. Hiervon entfallen rund 40 Genehmigungen auf die Beförderung von Kernmaterialien und rund 35 Genehmigungen auf Kernanlagen. 2. Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens

Für die Wirtschaft ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4600 Euro möglich, soweit Kernanlageninhaber den Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragen (vgl. § 12a). Für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens kommen insbesondere Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht, deren Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird. Werden solche Kernanlagen aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgeschlossen, ist für sie eine Deckungsvorsorge von weniger als 70 Millionen Euro zulässig. Der Erfüllungsaufwand beruht auf der Annahme, dass für 24 Leistungsreaktoren in Stilllegung, deren Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird, über einen Zeitraum von 20 Jahren ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragt wird (im jährlichen Durchschnitt kommen demnach Anträge für 1,2 Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht).

3. „One in, one out“-Regelung/Betroffenheit von KMU

Der Verordnungsentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regelung für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung, soweit laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft anfällt. Dieser entsteht durch die 1:1-Übernahme der Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens.

Die Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung wurden mit Hilfe des Leitfadens der Bundesregierung geprüft. Kernanlagen werden nicht von kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) betrieben. Auch bei der Beförderung von Kernmaterialien ist eine KMU-Relevanz nicht wahrscheinlich. Eine Betroffenheit von KMU besteht daher nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 11 000 Euro möglich, zusätzlich für die Verwaltung der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1800 Euro. Erfüllungsaufwand der Kommunen ist mangels Vollzugsaufwand nicht gegeben.

1. Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Für die Verwaltung des Bundes ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 4300 Euro möglich, soweit aufgrund der Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlich wird. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes kommt eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für genehmigte Tätigkeiten in Betracht, für die das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Dies betrifft rund 40 Genehmigungen für die Beförderung von Kernmaterialien und 16 Genehmigungen für Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien.

Für die Verwaltung der Länder ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 6900 Euro möglich, soweit aufgrund der Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlich wird. Im Zuständigkeitsbereich der Länder kommt eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für verschiedene genehmigte Kernanlagen in Betracht (Kernanlagen in Stilllegung; Unterrichts- und Forschungsreaktoren; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien; Fabriken zur Trennung der

Isotope von Kernbrennstoffen; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien). Dies betrifft rund 85 Genehmigungen.

2. Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens

Für die Verwaltung der Länder ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1800 Euro möglich, soweit Kernanlageninhaber den Ausschluss von Kernanlagen in Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragen. Die Höhe des Erfüllungsaufwands beruht auf der Annahme, dass für 24 Leistungsreaktoren in Stilllegung, deren Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird, über einen Zeitraum von 20 Jahren ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragt wird (im jährlichen Durchschnitt kommen demnach Anträge für 1,2 Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht).

F. Weitere Kosten

Die neuen Mindestdeckungssummen und die gefahrabhängige Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und Beförderungen von Kernmaterialien führen im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage in verschiedenen Fällen zu einer Erhöhung der verpflichtenden Deckungssummen. Durch eine hierdurch möglicherweise verursachte Anhebung von Versicherungsprämien könnten für Kernanlageninhaber und Beförderer von Kernmaterialien weitere Kosten entstehen. Dies betrifft rund 75 Genehmigungen. Hiervon entfallen rund 35 Genehmigungen auf Kernanlagen und rund 40 Genehmigungen auf die Beförderung von Kernmaterialien und von radioaktiven Stoffen im Anwendungsbereich von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes. Da dem Verordnungsgeber zur Kalkulation der Höhe von Versicherungsprämien im Nuklearbereich keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, sind insoweit entstehende Mehrkosten bei den Versicherungsprämien nicht bezifferbar. Sollte die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, deren Anteilseignerin der Bund ist, höhere Versicherungsprämien zu entrichten haben, erstattet der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung dem Bund die hiermit verbundenen Mehrkosten. Für den Versicherungsgeber einmalig anfallende weitere Kosten sind geringfügig (im Einzelfall unter 1000 Euro), zumal eine möglicherweise verursachte Anhebung der Versicherungsprämien die Ertragsseite der Versicherungsgeber stärkt.

Die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge ist gebührenpflichtig auf Grund der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt 25 bis 10 000 Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Vom ...

Auf Grund der §§ 12a, 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes, von denen § 12a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793; [einsetzen: Fundstelle der Bekanntmachung des Inkrafttretens von Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 nach dessen Artikel 5 Absatz 1]), § 13 Absatz 3 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) und § 54 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Beförderung von Kernmaterialien § 8a

Deckung bei Schäden gemäß § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes § 8b“.

b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige Kernanlagen § 11“.

c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„Stilllegung von Kernanlagen §12“.

d) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung § 12a“.

e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Neufestsetzung der Deckungsvorsorge § 20“.

f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen) § 21“.

g) Nach der Angabe zu § 22 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6“.

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von einem Dritten, der seinen Hauptwohnsitz oder seine geschäftliche Hauptniederlassung im Ausland hat, kann eine sonstige finanzielle Sicherheit nur übernommen werden, wenn der Dritte entweder für die Dauer seiner Verpflichtung im Inland hinreichende Vermögenswerte zur Abdeckung seiner Verpflichtung besitzt oder wenn sichergestellt ist, dass die Entscheidung eines deutschen Gerichts über die Verpflichtung auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung in dem Staat vollstreckt werden kann, in dem sich hinreichendes Vermögen des Dritten befindet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Kernanlage muss sich die Deckungsvorsorge auf die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Absatz 5 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstrecken, die sich für den Inhaber der Kernanlage infolge eines nuklearen Ereignisses ergeben.“

b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Atomgesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

4. In § 6 Nummer 4 werden die Wörter „1 vom Hundert“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Deckungssumme beträgt

1. im Fall des § 8a Absatz 1 nicht weniger als 80 Millionen Euro und höchstens 125 Millionen Euro,
2. im Fall des § 8b höchstens 125 Millionen Euro,
3. im Fall des § 9 Absatz 1 nicht weniger als 70 Millionen Euro und höchstens 2,5 Milliarden Euro,
4. in den Fällen des § 11 Absatz 1 und des § 12 Absatz 1 nicht weniger als 70 Millionen Euro und höchstens 500 Millionen Euro und
5. im Fall des § 11 Absatz 2 nicht weniger als 70 Millionen Euro und höchstens 700 Millionen Euro.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „, sofern es sich bei der Landessammelstelle oder der sonstigen Einrichtung nicht um eine Kernanlage im Sinne von § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes handelt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
7. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Beförderung von Kernmaterialien

(1) Für die Beförderung von Kernmaterialien, die nicht auf Grund von Absatz 2 von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind, beträgt die Regeldeckungssumme 80 Millionen Euro und sie erhöht sich

1. gemäß Anlage 3, wenn Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit einer genehmigten Masse von mehr als 250 Kilogramm befördert werden,
2. gemäß Anlage 4, wenn die genehmigte Gesamtaktivität im Verlauf der Beförderung das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung überschreitet.

Die Erhöhungsbeträge nach Anlage 3 und Anlage 4 sind getrennt zu ermitteln und sodann mit dem Betrag von 80 Millionen Euro zu einer Regeldeckungssumme von höchstens 125 Millionen Euro zusammenzurechnen.

(2) Kernmaterialien, die von einem Inhaber einer Kernanlage an einen Empfänger zur Verwendung versandt werden, sind für den Zeitraum, in dem sie sich außerhalb einer Kernanlage befinden, von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen, wenn

1. die Sendung die Festlegungen gemäß Anlage 5 erfüllt und
2. die Kernmaterialien unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, falls solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernmaterialien getroffen ist.

Für die Anwendung der Anlage 5 sind die Begriffsbestimmungen der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugrunde zu legen.

(3) Für die Beförderung von Kernmaterialien, die auf Grund von Absatz 2 von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind, ist § 8 Absatz 4 und 5 anzuwenden.

§ 8b

Deckung bei Schäden gemäß § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes

Für die Bestimmung der Deckungsvorsorge bei Schäden gemäß § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes gilt § 8a Absatz 1 entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Regeldeckungssumme beträgt für Reaktoren mit einer Höchstleistung von bis zu 25 Megawatt 70 Millionen Euro und für jedes weitere Megawatt 2,5 Millionen Euro bis zum Höchstbetrag von 2,5 Milliarden Euro. Die Regeldeckungssumme beträgt für Reaktoren 70 Millionen Euro erhöht um den auf Grund der genehmigten Masse der Kernbrennstoffe nach Anlage 3 ermittelten Betrag, sofern diese Berechnung einen höheren Wert als die Berechnung der Regeldeckungssumme nach Satz 1 ergibt.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „sofern die Anlagen eine gemeinsame Kernanlage im Sinne der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz, zum Atomgesetz bilden“ durch die Wörter „sofern die Anlagen als eine Kernanlage im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes gelten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen und werden die Wörter „sofern die Anlagen eine gemeinsame Kernanlage im Sinne der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz zum Atomgesetz bilden“ durch die Wörter „sofern die Anlagen als eine Kernanlage im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes gelten“ ersetzt.

9. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Sonstige Kernanlagen

(1) Für Kernanlagen, die keine Reaktoren sind, beträgt die Regeldeckungssumme 70 Millionen Euro und sie erhöht sich

1. gemäß Anlage 3, wenn in der Anlage mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit einer genehmigten Masse von mehr als 250 Kilogramm umgegangen werden darf,
2. gemäß Anlage 4, wenn die genehmigte Gesamtaktivität der Anlage das 10¹²fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung überschreitet.

Die Erhöhungsbeträge nach Anlage 3 und Anlage 4 sind getrennt zu ermitteln und sodann mit dem Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro zu einer Regeldeckungssumme von höchstens 500 Millionen Euro zusammenzurechnen.

(2) Darf der Inhaber einer Kernanlage bestrahlte Kernbrennstoffe aus Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität lagern, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Regeldeckungssumme der Kernanlage höchstens 700 Millionen Euro beträgt.

(3) Für Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, deren Regeldeckungssumme sich nach Absatz 1 bestimmt, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Stilllegung von Kernanlagen

(1) Wird eine Kernanlage stillgelegt oder in sonstiger Weise außer Betrieb gesetzt und befinden sich in der Anlage nur noch die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile sowie radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken, so beträgt die Regeldeckungssumme 70 Millionen Euro erhöht um den Betrag, der sich nach Maßgabe der in der Anlage noch vorhandenen Aktivität nach Anlage 4 bestimmt.

(2) Sofern die Bestimmung der Aktivität wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme bis auf 5 Prozent der zuletzt vor der Stilllegung oder sonstigen Außerbetriebsetzung festgesetzten Deckungssumme ermäßigen, wenn die ermäßigte Deckungssumme nicht weniger als 70 Millionen Euro beträgt.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung

(1) Die zuständige Behörde nimmt auf Antrag des Inhabers eine Kernanlage in Stilllegung, in der sich nur noch die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile und radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken befinden, von der Anwendung des Pariser Übereinkommens aus, wenn

1. die Anlage die aktivitätsbezogenen Festlegungen gemäß Anlage 6 einhält und
2. die mit der Anlage verbundene Exposition einer repräsentativen Person der Bevölkerung bei einem Ereignis, das zu einer unbeabsichtigten Exposition führt, ohne weitere Schutzmaßnahmen eine effektive Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr nicht überschreitet.

(2) Für Kernanlagen, die auf Grund von Absatz 1 von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind, bestimmt sich die Regeldeckungssumme nach Maßgabe der in der Anlage noch vorhandenen Aktivität nach Anlage 2 Spalte 3. Sofern die Bestimmung der Aktivität wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme bis auf 3,5 Millionen Euro ermäßigen.“

11. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Positronen-Emissionen-Tomographie“ durch die Wörter „Erzeugung von Radioisotopen zur Verwendung für die Positronen-Emissions-Tomographie oder Einzel-Photonen-Emissions-Tomographie“ ersetzt.
12. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalls nicht angemessen, so kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme im Rahmen der Höchstgrenze des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes und unter Beachtung der Höchst- und Mindestgrenzen nach § 7 Absatz 2 bis auf das Zweifache der Regeldeckungssumme erhöhen oder bis auf ein Drittel der Regeldeckungssumme ermäßigen.“

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Entspricht die Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung, so ist die Deckungsvorsorge bei der nächsten Festsetzung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes neu festzusetzen, wobei die Neufestsetzung für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und in den sonstigen Fällen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.“

14. Der Anlage 2 werden die folgenden Anlagen 3 bis 6 angefügt:

„Anlage 3

(zu den §§ 8a Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2)

Massenabhängige Erhöhungsbeträge zur Ermittlung der Regeldeckungssumme für die Beförderung von Kernmaterialien und für Kernanlagen in Millionen Euro

Masse der Kernbrennstoffe ¹⁾ im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes	Erhöhungsbeträge
über 250 bis 1 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,0064
über 1 000 bis 5 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,0056
über 5 000 bis 10 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,0048
über 10 000 Kilogramm bis 30 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,004
über 30 000 Kilogramm bis 60 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,0032
über 60 000 Kilogramm für jedes weitere angefangene Kilogramm	0,0024

1) Bei der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe ist nur der Massengehalt von Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen ist bei der Berechnung der vor der Bestrahlung vorhandene Massengehalt dieser Stoffe maßgeblich.

Anlage 4

(zu den §§ 8a Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 1)

Aktivitätsabhängige Erhöhungsbeträge zur Ermittlung der Regeldeckungssumme für die Beförderung von Kernmaterialien, für sonstige Kernanlagen und Kernanlagen in Stilllegung in Millionen Euro

Gesamtaktivität, angegeben in Vielfachen der Freigrenzen ¹⁾ nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung	Erhöhungsbeträge
vom 10 ¹² fachen bis zum 10 ¹³ fachen	bis 10
vom 10 ¹³ fachen bis zum 10 ¹⁴ fachen	10 bis 30
vom 10 ¹⁴ fachen bis zum 10 ¹⁵ fachen	30 bis 70
vom 10 ¹⁵ fachen bis zum 10 ¹⁶ fachen	70 bis 140
vom 10 ¹⁶ fachen bis zum 10 ¹⁷ fachen	140 bis 280
über dem 10 ¹⁷ fachen	280 bis 460

1) Ist die Bestimmung des Vielfachen der Freigrenzen wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so beträgt die Freigrenze für die Ermittlung der Gesamtaktivität 5 Kilobecquerel.

Anlage 5

(zu § 8a Absatz 2)

Festlegungen zum Ausschluss kleiner Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage von der Anwendung des Pariser Übereinkommens

Teil A: Allgemeines

Für Sendungen, die Radionuklide enthalten, gilt, vorbehaltlich des für Sendungen spaltbarer Stoffe ergänzend anzuwendenden Teils B, Folgendes:

1. Enthält eine Sendung ein Radionuklid, so darf die Gesamtaktivität je Beförderungsmittel das Hundertfache des A₂-Wertes des Radionuklids nicht überschreiten. Für das Radionuklid ist der jeweilige A₂-Wert gemäß Tabelle 1 zugrunde zu legen, sofern die Art und die Aktivität des Radionuklids bekannt sind. Andernfalls ist für das vorkommende Radionuklid der jeweilige A₂-Wert gemäß Tabelle 2 zugrunde zu legen.

2. Enthält eine Sendung mehrere Radionuklide, so darf die Summe der Verhältniszahlen aus der Aktivität B(i) und dem Hundertfachen der jeweiligen A₂(i)-Werte der einzelnen Radionuklide (Summenformel) den Wert 1 je Beförderungsmittel nicht überschreiten:

$$\sum_i \frac{B(i)}{100 \times A_2(i)} < 1$$

wobei B(i) die Aktivität des Radionuklids i und A₂(i) der A₂-Wert des Radionuklids i ist. Für die Berechnung sind für die Radionuklide die jeweiligen A₂-Werte gemäß Tabelle 1 zugrunde zu legen, sofern die Art und die Aktivität der Radionuklide bekannt sind. Andernfalls sind für die vorkommenden Radionuklide die jeweiligen A₂-Werte gemäß Tabelle 2 zugrunde zu legen.

Teil B: Sendungen spaltbarer Stoffe

Eine Sendung, die spaltbare Stoffe enthält, muss die Voraussetzungen gemäß Teil A erfüllen und die spaltbaren Stoffe müssen auf Grund der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter von der Klassifizierung „SPALTBAR“ freigestellt sein.

Tabelle 1

Radionuklid (Atomzahl)	A_2 (TBq)
Actinium (89)	
Ac-225	6×10^{-3}
Ac-227	9×10^{-5}
Ac-228	5×10^{-1}
Silber (47)	
Ag-105	2×10^0
Ag-108m	7×10^{-1}
Ag-110m	4×10^{-1}
Ag-111	6×10^{-1}
Aluminium (13)	
Al-26	1×10^{-1}
Americium (95)	
Am-241	1×10^{-3}
Am-242m	1×10^{-3}
Am-243	1×10^{-3}
Argon (18)	
Ar-37	4×10^1
Ar-39	2×10^1
Ar-41	3×10^{-1}
Arsen (33)	
As-72	3×10^{-1}
As-73	4×10^1
As-74	9×10^{-1}
As-76	3×10^{-1}
As-77	7×10^{-1}
Astat (85)	
At-211	5×10^{-1}
Gold (79)	
Au-193	2×10^0
Au-194	1×10^0
Au-195	6×10^0
Au-198	6×10^{-1}
Au-199	6×10^{-1}
Barium (56)	
Ba-131	2×10^0
Ba-133	3×10^0
Ba-133m	6×10^{-1}
Ba-140	3×10^{-1}
Beryllium (4)	
Be-7	2×10^1
Be-10	6×10^{-1}
Bismut (83)	
Bi-205	7×10^{-1}
Bi-206	3×10^{-1}
Bi-207	7×10^{-1}
Bi-210	6×10^{-1}
Bi-210m	2×10^{-2}

Bi-212	6×10^{-1}
Berkelium (97)	
Bk-247	8×10^{-4}
Bk-249	3×10^{-1}
Brom (35)	
Br-76	4×10^{-1}
Br-77	3×10^0
Br-82	4×10^{-1}
Kohlenstoff (6)	
C-11	6×10^{-1}
C-14	3×10^0
Calcium (20)	
Ca-41	unbegrenzt
Ca-45	1×10^0
Ca-47	3×10^{-1}
Cadmium (48)	
Cd-109	2×10^0
Cd-113m	5×10^{-1}
Cd-115	4×10^{-1}
Cd-115m	5×10^{-1}
Cerium (58)	
Ce-139	2×10^0
Ce-141	6×10^{-1}
Ce-143	6×10^{-1}
Ce-144	2×10^{-1}
Californium (98)	
Cf-248	6×10^{-3}
Cf-249	8×10^{-4}
Cf-250	2×10^{-3}
Cf-251	7×10^{-4}
Cf-252	3×10^{-3}
Cf-253	4×10^{-2}
Cf-254	1×10^{-3}
Chlor (17)	
Cl-36	6×10^{-1}
Cl-38	2×10^{-1}
Curium (96)	
Cm-240	2×10^{-2}
Cm-241	1×10^0
Cm-242	1×10^{-2}
Cm-243	1×10^{-3}
Cm-244	2×10^{-3}
Cm-245	9×10^{-4}
Cm-246	9×10^{-4}
Cm-247	1×10^{-3}
Cm-248	3×10^{-4}
Cobalt (27)	
Co-55	5×10^{-1}
Co-56	3×10^{-1}
Co-57	1×10^1
Co-58	1×10^0
Co-58m	4×10^1
Co-60	4×10^{-1}
Chrom (24)	
Cr-51	3×10^1
Caesium (55)	
Cs-129	4×10^0

Cs-131	3×10^1
Cs-132	1×10^0
Cs-134	7×10^{-1}
Cs-134m	6×10^{-1}
Cs-135	1×10^0
Cs-136	5×10^{-1}
Cs-137	6×10^{-1}
Kupfer (29)	
Cu-64	1×10^0
Cu-67	7×10^{-1}
Dysprosium (66)	
Dy-159	2×10^1
Dy-165	6×10^{-1}
Dy-166	3×10^{-1}
Erbium (68)	
Er-169	1×10^0
Er-171	5×10^{-1}
Europium (63)	
Eu-147	2×10^0
Eu-148	5×10^{-1}
Eu-149	2×10^1
Eu-150 (kurzlebig)	7×10^{-1}
Eu-150 (langlebig)	7×10^{-1}
Eu-152	1×10^0
Eu-152m	8×10^{-1}
Eu-154	6×10^{-1}
Eu-155	3×10^0
Eu-156	7×10^{-1}
Fluor (9)	
F-18	6×10^{-1}
Eisen (26)	
Fe-52	3×10^{-1}
Fe-55	4×10^1
Fe-59	9×10^{-1}
Fe-60	2×10^{-1}
Gallium (31)	
Ga-67	3×10^0
Ga-68	5×10^{-1}
Ga-72	4×10^{-1}
Gadolinium (64)	
Gd-146	5×10^{-1}
Gd-148	2×10^{-3}
Gd-153	9×10^0
Gd-159	6×10^{-1}
Germanium (32)	
Ge-68	5×10^{-1}
Ge-71	4×10^1
Ge-77	3×10^{-1}
Hafnium (72)	
Hf-172	6×10^{-1}
Hf-175	3×10^0
Hf-181	5×10^{-1}
Hf-182	unbegrenzt
Quecksilber (80)	
Hg-194	1×10^0
Hg-195m	7×10^{-1}
Hg-197	1×10^1

Hg-197m	4×10^{-1}
Hg-203	1×10^0
Holmium (67)	
Ho-166	4×10^{-1}
Ho-166m	5×10^{-1}
Iod (53)	
I-123	3×10^0
I-124	1×10^0
I-125	3×10^0
I-126	1×10^0
I-129	unbegrenzt
I-131	7×10^{-1}
I-132	4×10^{-1}
I-133	6×10^{-1}
I-134	3×10^{-1}
I-135	6×10^{-1}
Indium (49)	
In-111	3×10^0
In-113m	2×10^0
In-114m	5×10^{-1}
In-115m	1×10^0
Iridium (77)	
Ir-189	1×10^1
Ir-190	7×10^{-1}
Ir-192	6×10^{-1}
Ir-194	3×10^{-1}
Kalium (19)	
K-40	9×10^{-1}
K-42	2×10^{-1}
K-43	6×10^{-1}
Krypton (36)	
Kr-79	2×10^0
Kr-81	4×10^1
Kr-85	1×10^1
Kr-85m	3×10^0
Kr-87	2×10^{-1}
Lanthan (57)	
La-137	6×10^0
La-140	4×10^{-1}
Lutetium (71)	
Lu-172	6×10^{-1}
Lu-173	8×10^0
Lu-174	9×10^0
Lu-174m	1×10^1
Lu-177	7×10^{-1}
Magnesium (12)	
Mg-28	3×10^{-1}
Mangan (25)	
Mn-52	3×10^{-1}
Mn-53	unbegrenzt
Mn-54	1×10^0
Mn-56	3×10^{-1}
Molybdän (42)	
Mo-93	2×10^1
Mo-99	6×10^{-1}
Stickstoff (7)	
N-13	6×10^{-1}

Natrium (11)	
Na-22	5×10^{-1}
Na-24	2×10^{-1}
Niob (41)	
Nb-93m	3×10^1
Nb-94	7×10^{-1}
Nb-95	1×10^0
Nb-97	6×10^{-1}
Neodym (60)	
Nd-147	6×10^{-1}
Nd-149	5×10^{-1}
Nickel (28)	
Ni-59	unbegrenzt
Ni-63	3×10^1
Ni-65	4×10^{-1}
Neptunium (93)	
Np-235	4×10^1
Np-236 (kurzlebig)	2×10^0
Np-236 (langlebig)	2×10^{-2}
Np-237	2×10^{-3}
Np-239	4×10^{-1}
Osmium (76)	
Os-185	1×10^0
Os-191	2×10^0
Os-191m	3×10^1
Os-193	6×10^{-1}
Os-194	3×10^{-1}
Phosphor (15)	
P-32	5×10^{-1}
P-33	1×10^0
Protactinium (91)	
Pa-230	7×10^{-2}
Pa-231	4×10^{-4}
Pa-233	7×10^{-1}
Blei (82)	
Pb-201	1×10^0
Pb-202	2×10^1
Pb-203	3×10^0
Pb-205	unbegrenzt
Pb-210	5×10^{-2}
Pb-212	2×10^{-1}
Palladium (46)	
Pd-103	4×10^1
Pd-107	unbegrenzt
Pd-109	5×10^{-1}
Promethium (61)	
Pm-143	3×10^0
Pm-144	7×10^{-1}
Pm-145	1×10^1
Pm-147	2×10^0
Pm-148m	7×10^{-1}
Pm-149	6×10^{-1}
Pm-151	6×10^{-1}
Polonium (84)	
Po-210	2×10^{-2}
Praseodym (59)	
Pr-142	4×10^{-1}

Pr-143	6×10^{-1}
Platin (78)	
Pt-188	8×10^{-1}
Pt-191	3×10^0
Pt-193	4×10^1
Pt-193m	5×10^{-1}
Pt-195m	5×10^{-1}
Pt-197	6×10^{-1}
Pt-197m	6×10^{-1}
Plutonium (94)	
Pu-236	3×10^{-3}
Pu-237	2×10^1
Pu-238	1×10^{-3}
Pu-239	1×10^{-3}
Pu-240	1×10^{-3}
Pu-241	6×10^{-2}
Pu-242	1×10^{-3}
Pu-244	1×10^{-3}
Radium (88)	
Ra-223	7×10^{-3}
Ra-224	2×10^{-2}
Ra-225	4×10^{-3}
Ra-226	3×10^{-3}
Ra-228	2×10^{-2}
Rubidium (37)	
Rb-81	8×10^{-1}
Rb-83	2×10^0
Rb-84	1×10^0
Rb-86	5×10^{-1}
Rb-87	unbegrenzt
Rb (natürlich)	unbegrenzt
Rhenium (75)	
Re-184	1×10^0
Re-184m	1×10^0
Re-186	6×10^{-1}
Re-187	unbegrenzt
Re-188	4×10^{-1}
Re-189	6×10^{-1}
Re (natürlich)	unbegrenzt
Rhodium (45)	
Rh-99	2×10^0
Rh-101	3×10^0
Rh-102	5×10^{-1}
Rh-102m	2×10^0
Rh-103m	4×10^1
Rh-105	8×10^{-1}
Radon (86)	
Rn-222	4×10^{-3}
Ruthenium (44)	
Ru-97	5×10^0
Ru-103	2×10^0
Ru-105	6×10^{-1}
Ru-106	2×10^{-1}
Schwefel (16)	
S-35	3×10^0
Antimon (51)	
Sb-122	4×10^{-1}

Sb-124	6×10^{-1}
Sb-125	1×10^0
Sb-126	4×10^{-1}
Scandium (21)	
Sc-44	5×10^{-1}
Sc-46	5×10^{-1}
Sc-47	7×10^{-1}
Sc-48	3×10^{-1}
Selen (34)	
Se-75	3×10^0
Se-79	2×10^0
Silicium (14)	
Si-31	6×10^{-1}
Si-32	5×10^{-1}
Samarium (62)	
Sm-145	1×10^1
Sm-147	unbegrenzt
Sm-151	1×10^1
Sm-153	6×10^{-1}
Zinn (50)	
Sn-113	2×10^0
Sn-117m	4×10^{-1}
Sn-119m	3×10^1
Sn-121m	9×10^{-1}
Sn-123	6×10^{-1}
Sn-125	4×10^{-1}
Sn-126	4×10^{-1}
Strontium (38)	
Sr-82	2×10^{-1}
Sr-85	2×10^0
Sr-85m	5×10^0
Sr-87m	3×10^0
Sr-89	6×10^{-1}
Sr-90	3×10^{-1}
Sr-91	3×10^{-1}
Sr-92	3×10^{-1}
Tritium (1)	
T(H-3)	4×10^1
Tantal (73)	
Ta-178 (langlebig)	8×10^{-1}
Ta-179	3×10^1
Ta-182	5×10^{-1}
Terbium (65)	
Tb-157	4×10^1
Tb-158	1×10^0
Tb-160	6×10^{-1}
Technetium (43)	
Tc-95m	2×10^0
Tc-96	4×10^{-1}
Tc-96m	4×10^{-1}
Tc-97	unbegrenzt
Tc-97m	1×10^0
Tc-98	7×10^{-1}
Tc-99	9×10^{-1}
Tc-99m	4×10^0
Tellur (52)	
Te-121	2×10^0

Te-121m	3×10^0
Te-123m	1×10^0
Te-125m	9×10^{-1}
Te-127	7×10^{-1}
Te-127m	5×10^{-1}
Te-129	6×10^{-1}
Te-129m	4×10^{-1}
Te-131m	5×10^{-1}
Te-132	4×10^{-1}
Thorium (90)	
Th-227	5×10^{-3}
Th-228	1×10^{-3}
Th-229	5×10^{-4}
Th-230	1×10^{-3}
Th-231	2×10^{-2}
Th-232	unbegrenzt
Th-234	3×10^{-1}
Th (natürlich)	unbegrenzt
Titan (22)	
Ti-44	4×10^{-1}
Thallium (81)	
Tl-200	9×10^{-1}
Tl-201	4×10^0
Tl-202	2×10^0
Tl-204	7×10^{-1}
Thulium (69)	
Tm-167	8×10^{-1}
Tm-170	6×10^{-1}
Tm-171	4×10^1
Uran (92)	
U-230 (schnelle Lungenabsorption) (a)	1×10^{-1}
U-230 (mittlere Lungenabsorption) (b)	4×10^{-3}
U-230 (langsame Lungenabsorption) (c)	3×10^{-3}
U-232 (schnelle Lungenabsorption) (a)	1×10^{-2}
U-232 (mittlere Lungenabsorption) (b)	7×10^{-3}
U-232 (langsame Lungenabsorption) (c)	1×10^{-3}
U-233 (schnelle Lungenabsorption) (a)	9×10^{-2}
U-233 (mittlere Lungenabsorption) (b)	2×10^{-2}
U-233 (langsame Lungenabsorption) (c)	6×10^{-3}
U-234 (schnelle Lungenabsorption) (a)	9×10^{-2}
U-234 (mittlere Lungenabsorption) (b)	2×10^{-2}
U-234 (langsame Lungenabsorption) (c)	6×10^{-3}
U-235 (alle Lungenabsorptionsklassen) (a)(b)(c)	unbegrenzt
U-236 (schnelle Lungenabsorption) (a)	unbegrenzt
U-236 (mittlere Lungenabsorption) (b)	2×10^{-2}
U-236 (langsame Lungenabsorption) (c)	6×10^{-3}
U-238 (alle Lungenabsorptionsklassen) (a)(b)(c)	unbegrenzt
U (natürlich)	unbegrenzt
U (angereichert bis maximal 20 %) (d)	unbegrenzt
U (abgereichert)	unbegrenzt
Vanadium (23)	
V-48	4×10^{-1}
V-49	4×10^1
Wolfram (74)	
W-178	5×10^0

W-181	3×10^1
W-185	8×10^{-1}
W-187	6×10^{-1}
W-188	3×10^{-1}
Xenon (54)	
Xe-122	4×10^{-1}
Xe-123	7×10^{-1}
Xe-127	2×10^0
Xe-131m	4×10^1
Xe-133	1×10^1
Xe-135	2×10^0
Yttrium (39)	
Y-87	1×10^0
Y-88	4×10^{-1}
Y-90	3×10^{-1}
Y-91	6×10^{-1}
Y-91m	2×10^0
Y-92	2×10^{-1}
Y-93	3×10^{-1}
Ytterbium (70)	
Yb-169	1×10^0
Yb-175	9×10^{-1}
Zink (30)	
Zn-65	2×10^0
Zn-69	6×10^{-1}
Zn-69m	6×10^{-1}
Zirconium (40)	
Zr-88	3×10^0
Zr-93	unbegrenzt
Zr-95	8×10^{-1}
Zr-97	4×10^{-1}

(a) Diese Werte gelten nur für Uranverbindungen, die sowohl unter normalen Beförderungsbedingungen als auch unter Unfall-Beförderungsbedingungen die chemische Form von UF_6 , UO_2F_2 und $\text{UO}_2(\text{NO}_3)_2$ einnehmen.

(b) Diese Werte gelten nur für Uranverbindungen, die sowohl unter normalen Beförderungsbedingungen als auch unter Unfall-Beförderungsbedingungen die chemische Form von UO_3 , UF_4 , UCl_4 und sechswertige Verbindungen einnehmen.

(c) Diese Werte gelten für alle unter den Fußnoten (a) und (b) nicht genannten Uranverbindungen.

(d) Diese Werte gelten nur für unbestrahltes Uran.

Tabelle 2

Vorkommende Radionuklide	A_2 (TBq)
Nuklide, die Beta- oder Gammastrahlen, jedoch keine Neutronenstrahlen emittieren	0,02
Nuklide, die Alphastrahlen, jedoch keine Neutronenstrahlen emittieren	9×10^{-5}

Nuklide, die Neutronenstrahlen emittieren, oder soweit keine relevanten Angaben zur Strahlungsart verfügbar sind	9×10^{-5}
--	--------------------

Anlage 6

(zu § 12a Absatz 1)

Aktivitätsbezogene Festlegungen zum Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung von der Anwendung des Pariser Übereinkommens

1. Kommt in einer Kernanlage in Stilllegung lediglich eines der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so darf die vorhandene Aktivität dieses Radionuklids in Form haftender Aktivität oder in jeder sonstigen Aktivitätsform den Wert gemäß der Tabelle nicht überschreiten.
2. Kommen in einer Kernanlage in Stilllegung mehrere der in der Tabelle genannten Radionuklide vor, so ist die Summe der Verhältniszahlen $A_{i f}/A_{i f \text{ lim}}$ aus der vorhandenen Aktivität ($A_{i f}$) und den jeweiligen Werten ($A_{i f \text{ lim}}$) der einzelnen Radionuklide i in Form haftender Aktivität gemäß der Tabelle und der Verhältniszahlen $A_{i of}/A_{i of \text{ lim}}$ aus der vorhandenen Aktivität ($A_{i of}$) und den jeweiligen Werten ($A_{i of \text{ lim}}$) der einzelnen Radionuklide i jeder sonstigen Aktivitätsform gemäß der Tabelle zu berechnen (Summenformel). Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten:

$$\sum_{i=1 \text{ to } n} \left(\frac{A_{i of}}{A_{i of \text{ lim}}} + \frac{A_{i f}}{A_{i f \text{ lim}}} \right) \leq 1$$

Tabelle

Radionuklid	Haftende Aktivität ¹⁾ (Bq)	Alle sonstigen Aktivitätsformen
Pu ²³⁹	1 E+13	1 E+12
Pu ²⁴¹	1 E+15	1 E+14
U ²³⁸	1 E+14	1 E+13
Cs ¹³⁷	1 E+13	1 E+12
Ni ⁶³	1 E+16	1 E+15
Co ⁶⁰	1 E+14	1 E+13
Fe ⁵⁵	1 E+16	1 E+15
Eu ¹⁵²	1 E+14	1 E+13
Eu ¹⁵⁴	1 E+14	1 E+13
Cl ³⁶	1 E+12 ²⁾	
Sr ⁹⁰	1 E+14	1 E+13
Ag ^{108m}	1 E+13	1 E+12

1) Aktivität, die in den festen, nicht brennbaren Bauteilen der Anlage erzeugt wurde und während des Stillstands oder des Abbaus im Stilllegungszeitraum in nicht signifikantem Ausmaß einem Abrieb, einer Auswaschung oder Korrosion unterliegt.

2) Es wird angenommen, dass Cl36 in einer Kernanlage in Stilllegung in einer leicht freisetzbaren Form vorliegt. Es wird weiterhin angenommen, dass es im Falle eines Ereignisses, das zu einer unbeabsichtigten Exposition führt, vollständig freigesetzt wird.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium kann den Wortlaut der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 folgt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Verordnungsentwurf enthält Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung, die erforderlich werden durch

- die Ratifizierung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982,

- das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) und

- zwei Entscheidungen des Direktionsausschusses für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf Grund von Artikel 1 Absatz b des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004.

Das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens führt Mindestsummen der Haftung und Deckung für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien ein. Demzufolge besteht mit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls von 2004 die Verpflichtung, zur Deckung der nach dem Pariser Übereinkommen vorgesehenen Haftung für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien eine Deckungsvorsorge in Höhe von mindestens 700 Millionen Euro einzugehen und aufrechtzuerhalten. Eine Deckungsvorsorge von weniger als 700 Millionen Euro ist zulässig unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Kernanlage und der betreffenden Kernmaterialien sowie der wahrscheinlichen Folgen eines nuklearen Ereignisses, das von der betreffenden Kernanlage und den betreffenden Kernmaterialien ausgeht. Jedoch darf die Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in keinem Fall weniger als 70 Millionen Euro und für Beförderungen von Kernmaterialien in keinem Fall weniger als 80 Millionen Euro betragen. Die Vertragsstaaten sind mithin gehalten, in ihrer Gesetzgebung eine Deckungsvorsorge vorzusehen, die die festgelegten Mindestdeckungssummen nicht unterschreitet und in einem angemessenen Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der Anlagen und Tätigkeiten steht, bei denen sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen bestimmt. Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung ist an diese Anforderungen anzupassen.

Im Anwendungsbereich der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung beträgt künftig die Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in keinem Fall weniger als 70 Millionen, für Beförderungen von Kernmaterialien in keinem Fall weniger als 80 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung dieser Mindestdeckungssummen erhöhen sich in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials die Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien im Rahmen der nach diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Höchstgrenzen. Die gefahrabhängige Staffelung der Regeldeckungssummen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen führt gegenüber den bisherigen Regelungen insgesamt zu einer Erhöhung der finanziellen Mittel, die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens zur Verfügung stehen. Hierdurch wird die völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt, für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien eine

Deckungsvorsorge in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen vorzusehen.

Das Gesetz vom 29. August 2008 zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften, das mit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls von 2004 in Kraft tritt, schreibt vor, dass sich die Deckungsvorsorge bei Beförderungen radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist, nach den Maßstäben zu richten hat, die für die im Pariser Übereinkommen und im Wiener Übereinkommen geregelte Beförderung Anwendung finden. § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes betrifft Beförderungen radioaktiver Stoffe über deutsches Gebiet, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen der *Kernbrennstoffe* sowie *radioaktive Erzeugnisse und Abfälle* dieser Übereinkommen fielen (vor allem Beförderungen radioaktiver Stoffe, bei denen weder der Ausgangsstaat noch der Zielstaat der Beförderung Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sind). Das Gefahrenpotenzial solcher Beförderungen ist vergleichbar mit dem Gefahrenpotenzial von Beförderungen, die in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens fallen. Der Verordnungsentwurf schreibt daher vor, dass für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen radioaktiver Stoffe im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes diejenigen Regelungen anwendbar sind, die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen von Kernmaterialien gelten. Da die von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes erfassten Beförderungen nicht dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens unterfallen, gelten die für die Beförderung im Anwendungsbereich des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen nicht. Der Verwaltung ist es demnach gestattet, im Einzelfall eine Deckungssumme von weniger als 80 Millionen Euro festzusetzen, wenn eine höhere Regeldeckungssumme im Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der jeweiligen Beförderung unangemessen wäre.

Der Direktionsausschuss für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat zwei Entscheidungen getroffen, auf deren Grundlage kleine Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage und Kernanlagen in Stilllegung von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind oder ausgenommen werden können. Findet in diesen Fällen das Pariser Übereinkommen keine Anwendung, so bestimmt sich zum einen die Haftung nach § 26 des Atomgesetzes und nicht nach dem Pariser Übereinkommen. Zum anderen gelten die Mindestdeckungssummen des Pariser Übereinkommens nicht, so dass der Höhe nach geringere Deckungssummen zulässig sind. Diese Entscheidungen des Direktionsausschusses werden durch Übernahme in die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in innerstaatliches Recht übernommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält drei Artikel:

Artikel 1 Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Artikel 2 Neubekanntmachung

Artikel 3 Inkrafttreten

Zu Artikel 1

Artikel 1 passt die Regelungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung zur Festsetzung der Deckungsvorsorge an die neuen Mindestdeckungssummen an, die das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien vorschreibt. Die im Pariser Übereinkommen enthaltenen Begriffsbestimmungen (Kernanlagen und Kernmaterialien) sind nicht deckungsgleich mit

den Begriffsbestimmungen des Atomgesetzes (kerntechnische Anlagen und radioaktive Stoffe), die die Regelungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung bisher im Wesentlichen verwenden (zu den Begriffsbestimmungen des Pariser Übereinkommens im Einzelnen, auf die der neu formulierte § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes verweist, siehe Ausführungen in BT-Drucks. 16/9077 zu Artikel 1 Nummer 1). Aus diesem Grund hat die Übernahme der Mindestdeckungssummen in nationales Recht die Einführung eines neuen Tatbestandes zur Festsetzung der Deckungsvorsorge (§ 8a für die Beförderung von Kernmaterialien) zur Folge. Mit Blick auf die Begriffsbestimmung Kernanlage ist der Anwendungsbereich einzelner bestehender Tatbestände zur Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erweitern (§ 11 für Kernanlagen, die nicht Reaktoren sind, und § 12 für Kernanlagen in Stilllegung). Die bisher verwendeten Begriffsbestimmungen der kerntechnischen Anlage oder der Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind zu eng, um alle Sachverhalte zu erfassen, auf die die Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens Anwendung finden.

Im Anwendungsbereich der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung beträgt die Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen mit geringem Gefahrenpotenzial in keinem Fall weniger als 70 Millionen Euro und für Beförderungen von Kernmaterialien in keinem Fall weniger als 80 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung dieser Mindestdeckungssummen erhöhen sich in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials die Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien im Rahmen der nach diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Höchstgrenzen. Die Ermäßigung einer Regeldeckungssumme auf eine Deckungssumme von unter 70 Millionen im Fall von Kernanlagen und auf unter 80 Millionen Euro im Fall der Beförderung von Kernmaterialien ist ausgeschlossen (§ 7 Absatz 2). Ebenso ist die Erhöhung einer Regeldeckungssumme auf einen Betrag von mehr als 125 Millionen Euro im Fall der Beförderung von Kernmaterialien, auf einen Betrag von mehr als 2,5 Milliarden Euro bei Reaktoren, auf einen Betrag von mehr als 500 Millionen Euro bei Kernanlagen, die nicht Reaktoren sind (im Fall der Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe aus Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität 700 Millionen Euro), und bei Kernanlagen in Stilllegung unzulässig (§ 7 Absatz 2). Eine Ermäßigung oder Erhöhung von Regeldeckungssummen ist nur unter Beachtung dieser Mindest- und Höchstgrenzen zulässig (§ 16 Absatz 1).

Die Bemessung der Regeldeckungssummen ist bei Reaktoren – wie bisher – von der thermischen Höchstleistung abhängig, es sei denn, die Berechnung auf Grund der genehmigten Masse der Kernbrennstoffe ergibt eine höhere Regeldeckungssumme (§ 9 Absatz 1). Für die Bemessung der Regeldeckungssummen, die der Verordnungsgeber für die Beförderung von Kernmaterialien und für andere Kernanlagen als Reaktoren typisierend vorschreibt (§§ 8a Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2), sind die beiden wesentlichen Gefahreigenschaften von Kernmaterialien maßgeblich, nämlich ihr Kritikalitätsrisiko und ihre Radiotoxizität. Die Bemessung der Höhe der Regeldeckungssummen beruht auf einer gefahrabhängigen Betrachtungsweise. Demnach ist die Höhe der Regeldeckungssumme zum einen abhängig von der genehmigten Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, die befördert werden, oder mit denen in der Kernanlage umgegangen werden darf. Hinsichtlich der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe ist nur der Massenanteil von Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 maßgeblich. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen ist bei der Berechnung der vor der Bestrahlung vorhandene Massengehalt dieser Stoffe maßgeblich. Zum anderen ist die Höhe der Regeldeckungssumme von der genehmigten Gesamtaktivität im Verlaufe der Beförderung bzw. von der genehmigten Gesamtaktivität der Kernanlage abhängig. Bei Kernanlagen in Stilllegung kommt es – wie bereits in der Vorgängerregelung für Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes – für die Bemessung der Regeldeckungssumme auf die in der Anlage noch vorhandene Aktivität an, wenn sich in der Anlage nur noch die aktivierten und kontaminieren Anlagenteile und radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken befinden (§ 12).

Ist eine Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalls nicht angemessen, so kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme im Rahmen der Höchstgrenze des §

13 Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes und der Höchstgrenzen dieses Verordnungsentwurfs bis auf das Zweifache der Regeldeckungssumme erhöhen oder unter Beachtung der völkerrechtlichen Mindestgrenzen in Höhe von 70 Millionen Euro für Kernanlagen bzw. 80 Millionen Euro für Beförderungen von Kernmaterialien bis auf ein Drittel der Regeldeckungssumme ermäßigen (§ 16 Absatz 1).

Darüber hinaus passt Artikel 1 die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen radioaktiver Stoffe an, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist. In diesen Fällen sind diejenigen Regelungen anwendbar, die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen von Kernmaterialien gelten. Wie im Falle der Beförderung von Kernmaterialien bemisst sich somit bei einer Beförderung radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist, die Regeldeckungssumme nach der genehmigten Masse der beförderten Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes und der genehmigten Gesamtaktivität im Verlaufe der Beförderung (§ 8b). Wie bei der Beförderung von Kernmaterialien ist eine Erhöhung der Regeldeckungssumme auf einen Betrag von mehr als 125 Millionen Euro unzulässig. Da die von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes erfassten Beförderungen nicht dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens unterfallen, gelten die für die Beförderung im Anwendungsbereich des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen nicht. Der Verwaltung ist es demnach gestattet, im Einzelfall eine Deckungssumme von weniger als 80 Millionen Euro festzusetzen, wenn eine höhere Regeldeckungssumme im Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der jeweiligen Beförderung unangemessen wäre.

Schließlich übernimmt Artikel 1 zwei Entscheidungen des Direktionsausschusses für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in nationales Recht. Zum einen ist dies die Entscheidung vom 3. November 2016 über den Ausschluss kleiner Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage von der Anwendung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der geänderten Fassung. Zum anderen ist dies die Entscheidung und Empfehlung des Direktionsausschusses vom 30. Oktober 2014 betreffend die Anwendung des Pariser Übereinkommens auf in der Stilllegung befindliche Kernanlagen.

Die Entscheidungen regeln unterschiedliche Sachverhalte (Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens kleiner Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage einerseits und von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung andererseits). Die Rechtsfolgen, die sich aus dem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens jeweils ergeben, sind gleichwohl identisch. Sind kleine Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage (§ 8a Absatz 2) oder Kernanlagen in Stilllegung (§ 12a) von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen, bestimmt sich die Haftung nach § 26 des Atomgesetzes und nicht nach dem Pariser Übereinkommen. Zudem gelten die Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens nicht, die Deckungsvorsorge darf also weniger als 80 Millionen bzw. 70 Millionen betragen. Während kleine Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage, die die in § 8a Absatz 2 geregelten Voraussetzungen erfüllen, *ipso iure* von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind, wird eine Kernanlage in Stilllegung erst auf Antrag des Kernanlageninhabers und einer behördlichen Entscheidung, wonach die in § 12a geregelten Voraussetzungen erfüllt seien, von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Neubekanntmachung des Wortlauts der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Alternativen

Der Verordnungsentwurf dient der Erfüllung der mit der Ratifizierung des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens für Kernanlagen und für die Beförderung von Kernmaterialien entstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Atomhaftungsrechts und passt die bestehenden Vorschriften der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen an den von § 13 Absatz 2 des Atomgesetzes gezogenen Rahmen an. Zudem setzt der Verordnungsentwurf die durch den Direktionsausschuss für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgrund von Artikel 1 Absatz b des Pariser Übereinkommens beschlossenen Entscheidungen in nationales Recht um.

Hierzu bestehen keine Alternativen.

IV. Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung

Die Bundesregierung ist aufgrund von §§ 13 Absatz 3 Satz 1, 54 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes ermächtigt, in dem durch § 13 Absatz 2 des Atomgesetzes gezogenen Rahmen und zur Erreichung der in § 1 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecke durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind. Die Bundesregierung ist aufgrund von § 12a des Atomgesetzes weiterhin ermächtigt, Entscheidungen des Direktionsausschusses nach Artikel 1 Absatz a Ziffer ii und iii und Absatz b des Pariser Übereinkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Atomhaftungsrechts und setzt die durch den Direktionsausschuss für Kernenergie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgrund von Artikel 1 Absatz b des Pariser Übereinkommens beschlossenen Entscheidungen in nationales Recht um. Im Übrigen enthalten der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung entgegenstehen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat zum Ziel, bei allen Entscheidungen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe so zusammenzudenken, dass Entwicklungen für heutige und künftige Generationen auch in globaler Betrachtung ökologisch und sozial tragfähig sind. Der Verordnungsentwurf leistet einen Beitrag, das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu erreichen. Durch den Verordnungsentwurf werden die Mindestdeckungssummen des Protokolls

von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens in nationales Recht übernommen und die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens und im Anwendungsbereich von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes zur Verfügung stehen, insgesamt erhöht. Auf diese Weise trägt der Verordnungsentwurf dafür Sorge, dass im Falle eines etwaigen nuklearen Ereignisses angemessene Mittel zur Beseitigung nuklearer Schäden insbesondere auch von Umweltschäden zur Verfügung stehen.

Die Erhöhung der finanziellen Mittel, die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens und im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes zur Verfügung stehen, verringert zudem das Risiko von Belastungen für die öffentlichen Haushalte, die daraus erwachsen können, dass ersatzpflichtige Schäden von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können. Sind ersatzpflichtige Schäden von der Deckungsvorsorge nicht gedeckt oder können aus ihr nicht erfüllt werden, trifft den Bund auf Grund des Atomgesetzes eine Freistellungsverpflichtung bis zum Höchstbetrag von 2,5 Milliarden Euro. Die höhere Deckungsvorsorge verringert also den Umfang einer etwaigen Freistellungsverpflichtung des Bundes auf Grund des Atomgesetzes und leistet damit einen Beitrag zu nachhaltigen Staatsfinanzen und zur Generationengerechtigkeit.

Der Verordnungsentwurf dient darüber hinaus dem Erhalt und der nachhaltigen Bewahrung intakter Ökosysteme und Lebensräume. Die natürlichen Ressourcen sind Grundlage für das Leben und das Wohlergehen auch künftiger Generationen. Der Schadensbegriff des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens erweitert die Ersatzpflicht des haftenden Kernanlageninhabers auf Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt und auf entsprechende Vorsorgemaßnahmen – also auf Maßnahmen zur Verhütung von Umweltschäden. Auf diese Weise kommt die höhere Deckungsvorsorge unmittelbar auch der Deckung von Gemeinschaften, die durch umweltschädliche Einwirkungen ionisierender Strahlung entstehen, als auch der Deckung entsprechender Schadensverhütungskosten zugute. Maßnahmen zur Verhütung umweltschädlicher Einwirkungen ionisierender Strahlung sind von überragender Bedeutung, um Ökosysteme in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten und Lebensräume vor schädlichen Beeinträchtigungen zu schützen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch die neuen Mindestdeckungssummen gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien, die die zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel insgesamt erhöhen, nicht belastet. Der Bund und die Länder haben auf Grundlage ihrer Haushaltsgesetze in verschiedenen Fällen Freistellungsverpflichtungen etwa für Kernanlagen (zum Beispiel für Forschungsreaktoren oder Standortzwischenlager) übernommen. Das bedeutet, im Falle eines nuklearen Ereignisses hätte der Freistellungsverpflichtete (der Bund oder das betreffende Land) den Kernanlageninhaber von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtungen beruhen auf in den Haushaltsgesetzen von Bund und Ländern enthaltenen Ermächtigungen für die Übernahme von Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich etwa aus Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes ergeben. Zwar sind Anpassungen von Gewährleistungsermächtigungen der Höhe nach möglich, wenn vorhandene Ermächtigungsobergrenzen für die Übernahme von Freistellungsverpflichtungen nicht ausreichen sollten. Entsprechende Anpassungen vollziehen sich jedoch ohne direkten Einsatz von Etatmitteln. Haushaltsausgaben auf Grund von Gewährleistungsermächtigungen ergeben sich nur, wenn die übernommene Freistellungsverpflichtung im Falle eines nuklearen Ereignisses in Anspruch genommen würde. Haushalte von Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

Die Mehrbedarfe aus dem Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft bedingt die Verordnung Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von einmalig rund 37 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von rund 4600 Euro. Der Verordnungsentwurf schafft neue Informationspflichten für die Wirtschaft. Zum einen entstehen Bürokratiekosten für die Wirtschaft, soweit die Deckungsvorsorge auf Grund von § 20 des Verordnungsentwurfs i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes neu festzusetzen ist. Dies ist der Fall, wenn die Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieses Verordnungsentwurfs genehmigte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung entspricht. Die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und Beförderungen von Kernmaterialien bedingt eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge in verschiedenen Fällen (§§ 7 Absatz 2, 8a, 9, 11 und 12). Einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bedarf es zudem bei genehmigten Beförderungen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes (§ 8b). Zum anderen entstehen Bürokratiekosten für die Wirtschaft, soweit Kernanlageninhaber auf Grund von § 12a den Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragen.

1. Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Für die Wirtschaft ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 37 000 Euro möglich, soweit Genehmigungsinhaber für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit auf Grund der Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung eine neu festgesetzte Deckungsvorsorge gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde nachweisen müssen. Entspricht die Deckungsvorsorge für eine genehmigte Tätigkeit nach Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs nicht mehr den Anforderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung, ist auf Grund von § 20 des Verordnungsentwurfs i.V.m § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes die Deckungsvorsorge bei der nächsten Neufestsetzung, bei Kernanlagen und bei der Beförderung von Kernmaterialien jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten, in den sonstigen Fällen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu festzusetzen. Hierbei hat die Behörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die (neu festgesetzte) Deckungsvorsorge nachzuweisen ist. Erfolgt der Nachweis der Deckungsvorsorge durch eine Versicherung liegt der Erfüllungsaufwand für den Genehmigungsinhaber darin, sich mit dem Versicherungsgeber auf die Bedingungen für die neu festgesetzte Deckungsvorsorge (möglicherweise höhere Versicherungsprämie) zu einigen und gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Durch die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen kommt eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei verschiedenen genehmigten Anlagen in Betracht (Kernanlagen in Stilllegung; Unterrichts- und Forschungsreaktoren; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien; Fabriken zur Trennung der Isotope

von Kernbrennstoffen; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien). Für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei Kernanlagen kommen rund 100 Genehmigungen in Betracht. Hiervon wird für rund 35 Genehmigungen die Deckungsvorsorge durch eine Versicherung erbracht. Für die übrigen rund 65 Genehmigungen wird die Deckungsvorsorge durch übernommene Freistellungsverpflichtungen des Bundes oder der Länder erbracht. Da es in diesen Fällen für den Nachweis der Deckungsvorsorge lediglich der Zusicherung einer höheren Freistellung durch den Bund oder die Länder bedarf, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand für die hiervon betroffenen Genehmigungsinhaber – unabhängig von deren rechtlicher Organisationsform – vernachlässigbar. Bund und Länder haben Freistellungsverpflichtungen für Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes übernommen etwa von Unternehmen der öffentlichen Hand (z.B. BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen mbH) oder von Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten).

Durch die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Beförderungen von Kernmaterialien wird eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei genehmigten Beförderungen von Kernmaterialien erforderlich sein. Einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bedarf es zudem bei genehmigten Beförderungen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes. Im Regelfall wird es sich in diesen Fällen um Beförderungen von Kernbrennstoffen handeln, für die gegenwärtig rund 40 gültige Genehmigungen erteilt sind, bei denen die Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird. Zwar können auch genehmigte Beförderungen von Kernmaterialien oder radioaktiver Stoffe im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes von einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge betroffen sein, bei denen es sich nicht um Kernbrennstoffe handelt. Da es sich hierbei jedoch um Einzelfälle handelt, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird somit bedingt durch die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei rund 75 Genehmigungen, bei denen die Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird. Neben der neu festgesetzten höheren Deckungssumme könnten für die Beurteilung des versicherten Risikos weitere fallspezifische Faktoren eine Rolle spielen (etwa die Gegebenheiten der Beförderungen oder des Standorts der Kernanlage). Die Informationen hierzu dürften für den Genehmigungsinhaber aus vorhandenen Unterlagen – etwa dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren – relativ einfach zu beschaffen und aufzubereiten sein. Der größte Zeitaufwand dürfte auf Gespräche mit dem Versicherungsgeber (etwa Erläuterung geänderter Versicherungsbedingungen) und die Prüfung der Versicherungspolice durch den Genehmigungsinhaber entfallen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich pro Fall bzw. insgesamt folgender Aufwand für die Genehmigungsinhaber.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnersatz pro Stunden (in Euro)	Berechnung	Personalaufwand insgesamt (in Euro)
Laufende Kosten pro Fall				
Beschaffung und Aufbereitung von Daten	90	57,20	$90/60 \times 57,20 = 85,80$	
Datenübermittlung und Besprechung mit Versicherungsgeber	120	57,20	$120/60 \times 57,20 = 114,40$	
Prüfung der Versicherungspolice	180	57,20	$180/60 \times 57,20 = 171,60$	

Rückfragen an Versicherungsgeber, weiterer Austausch von Informationen	120	57,20	$120/60 \times 57,20 = 114,40$	
Übermittlung Nachweis an Behörde	10	57,20	$10/60 \times 57,20 = 9,50$	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Fall)			495,70	
Summe (Personalaufwand in Euro insgesamt)				37 177,50

2. Ausschluss von Kernanlagen aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens

Für die Wirtschaft ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4600 Euro möglich, soweit Kernanlageninhaber den Ausschluss von Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragen. Auf Grund der Übernahme der Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens in nationales Recht darf die Deckungssumme für eine Kernanlage in Stilllegung nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen. Eine Unterschreitung dieser Mindestgrenze ist nur zulässig, wenn auf Antrag des Kernanlageninhabers nach behördlicher Prüfung eine Kernanlage in Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen wird. Bundesweit gibt es gegenwärtig rund 40 Kernanlagen in Stilllegung. Nur in Einzelfällen handelt es sich hierbei nicht um Reaktoren in Stilllegung. Ein Erfüllungsaufwand durch einen Antrag auf Grund von § 12a entsteht in erster Linie für Reaktoren in Stilllegung, soweit der Nachweis der Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht wird. In solchen Fällen könnte der Ausschluss aus dem Pariser Übereinkommen zu einer geringeren Versicherungsprämie führen. Dies betrifft vornehmlich die gegenwärtig 18 Leistungsreaktoren in Stilllegung, zu denen auf Grund von § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes sechs weitere Leistungsreaktoren bis spätestens 31. Dezember 2022 hinzukommen werden. Für Forschungs- und Unterrichtsreaktoren in Stilllegung, für die der Bund oder die Länder Freistellungsverpflichtungen übernommen haben, dürfte – mangels einsparbarer Versicherungsprämie – demgegenüber eher ein geringer Anreiz bestehen, den Ausschluss aus dem Pariser Übereinkommen zu beantragen. Somit kommen für einen Antrag auf Grund von § 12a über einen Zeitraum von 20 Jahren 24 Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht (im jährlichen Durchschnitt kommen demnach Anträge für 1,2 Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht). Da gegenwärtig nur in Einzelfällen andere Kernanlagen als Reaktoren in Stilllegung sind, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Für den Ausschluss einer Kernanlage in fortgeschrittener Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens muss der Antragsteller in einem Verwaltungsverfahren durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Kernanlage auf Grund von § 12a erfüllt sind. Neben einer Beschreibung des Aktivitätsinventars der Kernanlage müssen die Unterlagen eine Beschreibung und Bewertung unter anderem folgender Sachverhalte enthalten: alle relevanten Geschehensabläufe einschließlich von Notfällen, die zu einer möglichen Freisetzung von Radionukliden führen können, die unterstellten Umgebungsbedingungen, die Ausbreitungspfade möglicherweise freigesetzter Radionuklide in die Umwelt, die zu betrachtenden Expositionspfade, die der Bestimmung der Strahlungsexpositionen zu Grunde zu legende Dosimetrie sowie die Gegebenheiten des Standorts und die Verhaltensgewohnheiten der repräsentativen Person der Bevölkerung, deren jährlich effektive Dosis ermittelt wird. In einer Vielzahl von Fällen dürften Informationen hierzu aus bereits vorhandenen Unterlagen (zum Beispiel einer Umweltverträglichkeitsprüfung) für die Nachweisführung verwendbar sein, wodurch sich der Zeitaufwand für die Aufbereitung der Unterlagen für die Nachweisführung entsprechend verringert.

Auf dieser Grundlage ergibt sich pro Fall bzw. folgender jährlicher Erfüllungsaufwand für die Antragsteller.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnersatz pro Stunden (in Euro)	Berechnung	Personalaufwand (in Euro)
Laufende Kosten pro Fall				
Beschaffung von Daten und Informationen	900	57,20	$900/60 \times 57,20 = 858$	
Durchführung erforderlicher Berechnungen	1350	57,20	$1350/60 \times 57,20 = 1287$	
Aufbereitung der Daten und Informationen	1800	57,20	$1800/60 \times 57,20 = 1716$	
Übermittlung des Antrags an Behörde	10	57,20	$10/60 \times 57,20 = 9,50$	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Fall)			3870,50	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Jahr)				4644,60

3. „One in, one out“-Regelung/Betroffenheit von KMU

Der Verordnungsentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regelung für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung, soweit laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft anfällt. Dieser entsteht durch die 1:1-Übernahme der Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens.

Die Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung wurden mit Hilfe des Leitfadens der Bundesregierung geprüft. Kernanlagen werden nicht von kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) betrieben. Auch bei der Beförderung von Kernmaterialien ist eine KMU-Relevanz nicht wahrscheinlich. Eine Betroffenheit von KMU besteht daher nicht.

Verwaltung des Bundes und der Länder

Der Verordnungsentwurf berührt atomrechtliche Vollzugsaufgaben, die auf Grund der Vorschriften des Atomgesetzes über die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden (vgl. §§ 22 ff. des Atomgesetzes) in Bundeseigenverwaltung (z.B. § 23d des Atomgesetzes) oder durch die Länder im Auftrag des Bundes (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes) ausgeführt werden. Durch den Verordnungsentwurf entsteht mithin Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und für die Verwaltung der Länder.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes ist ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4300 Euro möglich, soweit aufgrund der Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit eine Neufestsetzung

der Deckungsvorsorge erforderlich werden sollte. Durch die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Beförderungen von Kernmaterialien wird eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei genehmigten Beförderungen von Kernmaterialien erforderlich sein. Ebenso wird eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlich sein bei Beförderungen, die in den Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes fallen. Im Regelfall wird es sich in diesen Fällen um Beförderungen von Kernbrennstoffen handeln, für die das BASE verkehrsträgerunabhängig die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Gegenwärtig gibt es rund 40 gültige Genehmigungen für die Beförderung von Kernbrennstoffen, die das BASE erteilt hat. In Einzelfällen können auch genehmigte Beförderungen von Kernmaterialien oder radioaktiver Stoffe im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes von einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge betroffen sein, bei denen es sich nicht um Kernbrennstoffe handelt. Erfolgt in einem solchen Fall die Beförderung etwa mit der Eisenbahn, ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Genehmigungsbehörde. Da es sich hierbei jedoch um Einzelfälle handelt, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Darüber hinaus kommt durch die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen für Kernanlagen eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei verschiedenen genehmigten Anlagen in Betracht (Kernanlagen in Stilllegung; Unterrichts- und Forschungsreaktoren; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien; Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien). Für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge kommen rund 100 Genehmigungen in Betracht. Soweit hiervon Anlagen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (Einrichtungen für die Lagerung für von Kernmaterialien) betroffen sind, ist das BASE die zuständige Genehmigungsbehörde. Dies trifft gegenwärtig auf rund 16 Genehmigungen zu.

Somit kommen in der Zuständigkeit des BASE rund 55 Genehmigungen für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge in Betracht. Die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei genehmigten Beförderungen von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen im Anwendungsbereich von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes sowie bei genehmigten Kernanlagen erfolgt gemäß dem Verfahren auf Grund von § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes. Die Behörde hat dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die Deckungsvorsorge nachzuweisen ist. Die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge als auch die Prüfung des Nachweises der Deckungsvorsorge sind Arbeitsprozesse geringer Komplexität. Die für die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlichen Informationen – die genehmigte Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, die befördert werden, oder mit denen in der Kernanlage umgegangen werden darf, und die genehmigte Gesamtaktivität der Beförderung bzw. der Kernanlage – sind der Behörde bekannt. Hinzu kommt, dass auch im Übrigen die Behörde mit dem Sachverhalt aus der vorausgegangen rechtlichen Bewertung bereits vertraut ist.

Auf dieser Grundlage ergibt sich pro Fall bzw. insgesamt folgender Aufwand für die Verwaltung des Bundes.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnersatz pro Stunden (in Euro)	Berechnung	Personalaufwand insgesamt (in Euro)
Laufende Kosten pro Fall				
Beschaffung erforderlicher Daten und Informationen	15	38,80	$15/60 \times 38,80 = 9,70$	

Ermittlung der festzusetzenden Deckungssumme	45	38,80	$45/60 \times 38,80 = 29,10$	
Erstellung des Bescheides	45	38,80	$45/60 \times 38,80 = 29,10$	
Prüfung Nachweis Deckungsvorsorge	15	38,80	$15/60 \times 38,80 = 9,70$	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Fall)			77,60	
Summe (Personalaufwand in Euro insgesamt)				4268

Wird die Deckungsvorsorge durch übernommene Freistellungsverpflichtungen des Bundes erbracht, führt die Zusicherung einer höheren Freistellung durch den Bund und damit die Anpassung bereits ausgereicherter Zusicherungen zu einem Erfüllungsaufwand, der jedoch im Vergleich zum übrigen Erfüllungsaufwand vernachlässigbar ist. Soweit im Haushaltsgesetz des Bundes enthaltene Ermächtigungen für die Übernahme von Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich aus Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes ergeben, der Höhe nach nicht ausreichen sollten, sind entsprechende Anpassungen der Ermächtigungsobergrenzen im Haushaltsgesetz erforderlich. Der hiermit verbundene Aufwand für die mit der Aufstellung des Haushaltsplans des Bundes befassten Behörden ist kein Erfüllungsaufwand und im Übrigen unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Haushaltspläne vernachlässigbar.

Länder

1. Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Darüber hinaus ist für die Verwaltung der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6900 Euro möglich, soweit aufgrund der Änderungen der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlich werden sollte. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge wird bei genehmigten Beförderungen von Kernmaterialien und von radioaktiven Stoffen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes sowie bei verschiedenen genehmigten Anlagen erforderlich sein (Kernanlagen in Stilllegung; Unterrichts- und Forschungsreaktoren; Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien; Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen; Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien). Wie in den Darlegungen zum Erfüllungsaufwand für den Bund ausgeführt, betrifft die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei Beförderungen von Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes im Regelfall Beförderungen von Kernbrennstoffen, für die das BASE verkehrsträgerunabhängig die zuständige Genehmigungsbehörde ist. In Einzelfällen können auch genehmigte Beförderungen von Kernmaterialien oder radioaktiven Stoffen im Anwendungsbereich des § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes von einer Neufestsetzung der Deckungsvorsorge betroffen sein, für die das BASE nicht die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Handelt es sich in einem solchen Fall etwa um eine Beförderung auf der Straße sind die jeweiligen Behörden der Länder zuständig für die Genehmigungserteilung. Da es sich hierbei jedoch um Einzelfälle handeln dürfte, ist der insoweit entstehende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar.

Für verschiedene genehmigte Kernanlagen erfolgt die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge durch die zuständigen Behörden der Länder. Wie in den Darlegungen zum Erfüllungsaufwand für den Bund ausgeführt, kommen für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bei Kernanlagen bundesweit rund 100 Genehmigungen in Betracht. Hiervon fallen

16 Genehmigungen in die Zuständigkeit des BASE, womit rund 85 Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Länder für eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge in Betracht kommen. Sowohl die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge als auch die Prüfung des Nachweises der Deckungsvorsorge sind Arbeitsprozesse geringer Komplexität. Die für die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge erforderlichen Informationen – die genehmigte Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, mit denen in der Kernanlage umgegangen werden darf, und die genehmigte Gesamtaktivität der Kernanlage bzw. im Falle von Reaktoren deren Höchstleistung – sind der Behörde bekannt. Hinzu kommt, dass im Übrigen die Behörde mit dem Sachverhalt aus der vorausgegangenen rechtlichen Bewertung bereits vertraut ist.

Auf dieser Grundlage ergibt sich pro Fall bzw. insgesamt folgender Aufwand für die Verwaltung der Länder.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnersatz pro Stunden (in Euro)	Berechnung	Personalaufwand insgesamt (in Euro)
Laufende Kosten pro Fall				
Beschaffung erforderlicher Daten und Informationen	15	40,30	$15/60 \times 40,30 = 10,08$	
Ermittlung der festzusetzenden Deckungssumme	45	40,30	$45/60 \times 40,30 = 30,23$	
Erstellung des Bescheides	45	40,30	$45/60 \times 40,30 = 30,23$	
Prüfung Nachweis Deckungsvorsorge	15	40,30	$15/60 \times 40,30 = 10,08$	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Fall)			80,62	
Summe (Personalaufwand in Euro insgesamt)				6852,70

Wird die Deckungsvorsorge durch übernommene Freistellungsverpflichtungen der Länder erbracht, führt die Zusicherung einer höheren Freistellung durch die Länder und damit die Anpassung bereits ausgereicherter Zusicherungen zu einem Erfüllungsaufwand, der jedoch im Vergleich zum übrigen Erfüllungsaufwand vernachlässigbar ist. Soweit in den Haushaltsgesetzen der Länder enthaltene Ermächtigungen für die Übernahme von Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich aus Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes ergeben, der Höhe nach nicht ausreichen sollten, sind entsprechende Anpassungen der Ermächtigungsobergrenzen in den betreffenden Haushaltsgesetzen erforderlich. Der hiermit verbundene Aufwand für die mit der Aufstellung der Haushaltspläne der Länder befassten Behörden ist kein Erfüllungsaufwand und im Übrigen unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Haushaltspläne vernachlässigbar.

2. Ausschluss von Kernanlagen aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens

Für die Verwaltung der Länder ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1800 Euro möglich, soweit Kernanlageninhaber den Ausschluss von Kernanlagen in Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens beantragen. Auf Grund der

Übernahme der Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens in nationales Recht darf die Deckungsvorsorge für eine Kernanlage in Stilllegung nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen. Eine Unterschreitung dieser Mindestgrenze ist nur zulässig wenn, wenn auf Grund von § 12a eine Kernanlage in Stilllegung aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen wird. Wie in den Darlegungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgeführt, kommt über einen Zeitraum von 20 Jahren für 24 Leistungsreaktoren in Stilllegung ein Antrag nach § 12a in Betracht (im jährlichen Durchschnitt kommen demnach Anträge für 1,2 Leistungsreaktoren in Stilllegung in Betracht).

Der größte Zeitaufwand im Antragsverfahren nach § 12a entfällt auf die Prüfung anhand der eingereichten Antragsunterlagen, ob die Kernanlage in Stilllegung die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens erfüllt. Hierzu sind entsprechende Berechnungen und Bewertungen des Antragsstellers durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Soweit es sich hierbei um Berechnungen und Bewertungen handelt, die bereits Gegenstand einer anderen behördlichen Überprüfung (zum Beispiel einer Umweltverträglichkeitsprüfung) sind oder waren, verringert sich für die zuständige Behörde der Zeitaufwand für die Prüfung im Antragsverfahren nach § 12a entsprechend. Die Prüfung des Antrags dürfte die Einbeziehung verschiedener Behördenmitarbeiter mit technischem und juristischem Sachverstand erfordern, woraus ein zeitlicher Bedarf für behördeninternen Austausch erwächst. Ebenso dürften verschiedene Behördenmitarbeiter bei der Erstellung des abschließenden Bescheides mitwirken, was wiederum zu einem erhöhten Koordinierungsbedarf führt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich pro Fall bzw. folgender jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder.

Tätigkeit	Zeitaufwand Fall (in Min.)	pro Lohnersatz pro Stunden (in Euro)	Berechnung	Personalauf- wand insge- samt (in Euro)
Laufende Kosten pro Fall				
Vollständigkeitsprü- fung des Antrages	180	40,30	$180/60 \times 40,30 = 120,90$	
Fehlende Daten oder Informationen einholen	60	40,30	$60/60 \times 40,30 = 40,30$	
Prüfung des Antrags (Durchführung von Be- rechnungen/Bewertun- gen)	1200	40,30	$1200/60 \times 40,30 = 806$	
Behördeninterne Be- sprechungen	180	40,30	$180/60 \times 40,30 = 120,90$	
Erstellung des Be- scheids	600	40,30	$600/60 \times 40,30 = 403$	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Fall)			1491,10	
Summe (Personalaufwand in Euro pro Jahr)				1789,32

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird berichtigt und an die Änderungen der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung ist Folge der nunmehr einheitlichen Verwendung des Begriffs Inland im Atomgesetz (siehe auch Ausführungen in BT-Drucks. 16/9077 zu Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Entsprechend hierzu wird die Begrifflichkeit „außerhalb des Geltungsbereichs des Atomgesetzes“ durch den Begriff „Ausland“ ersetzt. Von dem Begriff „Ausland“ nicht umfasst sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Darüber hinaus werden einige wenige redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 ergibt sich aus der Notwendigkeit, die bisherige Nummer 2 ersatzlos zu streichen, da Schäden durch sonstige Strahlenquellen innerhalb einer Kernanlage vom Begriff des nuklearen Schadens und damit auch vom Begriff des nuklearen Ereignisses erfasst sind.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Änderung erfolgt, um die veraltete Bezeichnung „vom Hundert“ durch das zeitgemäße Wort „Prozent“ zu ersetzen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist Folge der Neueinfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 ist Folge der Übernahme der Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens in nationales Recht. Im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens darf im Fall der Beförderung von Kernmaterialien (§ 8a Absatz 1) die Höhe der Deckungsvorsorge nicht weniger als 80 Millionen Euro betragen, im Fall von Kernanlagen (§§ 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2 sowie 12 Absatz 1) nicht weniger als 70 Millionen Euro. Eine Ermäßigung von Regeldeckungssummen im Anwendungsbereich von §§ 8a Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2 sowie 12 Absatz 1 darf nur unter Beachtung dieser Mindestgrenzen erfolgen. Dies stellt § 16 Absatz 1 ausdrücklich klar.

Zudem regelt Absatz 2 Deckungshöchstbeträge für Beförderungen von Kernmaterialien (§ 8a), für Beförderungen radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist (§ 8b), für Reaktoren (§ 9 Absatz 1), für Kernanlagen, die keine Reaktoren sind (§ 11 Absatz 1 und 2), und für Kernanlagen in Stilllegung (§ 12). Eine Erhöhung von Regeldeckungssummen darf nur unter Beachtung dieser Höchstgrenzen erfolgen. Dies stellt § 16 Absatz 1 ausdrücklich klar.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 stellen klar, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift nunmehr auf solche Landessammelstellen und sonstige Einrichtungen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle beschränkt ist, bei denen es sich nicht um Kernanlagen im Sinne der Begriffsbestimmung des Pariser Übereinkommens handelt. In diesen Fällen ist mangels Anwendung des Pariser Übereinkommens Absatz 3 als Auffangtatbestand einschlägig. Findet demgegenüber das Pariser Übereinkommen Anwendung, da eine Landessammelstelle oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung radioaktiver Abfälle die Begriffsbestimmung der Kernanlage im Sinne des Pariser Übereinkommens erfüllt, bestimmt sich die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge nach § 11. Wird in einer sonstigen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle zugelassenen Einrichtung mit radioaktiven Abfällen umgegangen, die aus einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes stammen, erfüllt die Einrichtung die Begriffsbestimmung der Kernanlage im Sinne des Pariser Übereinkommens, soweit sie eine Anlage zur Entsorgung von Kernmaterialien ist.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 5 entfällt ersatzlos, da aufgrund der Neuregelungen kein Anwendungsbereich verbleibt. Lagerungen bestrahlter Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes fallen in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens. Einrichtungen, in denen bestrahlte Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes gelagert werden, sind Einrichtungen zur Lagerung von Kernmaterialien und mithin Kernanlagen im Sinne des Pariser Übereinkommens. Die Bemessung der Höhe der Deckungsvorsorge für Einrichtungen zur Lagerung von Kernmaterialien bestimmt sich nach § 11, es sei denn, die Deckungsvorsorge der betreffenden Anlage ist in die zu ermittelnde Deckungsvorsorge einer anderen Kernanlage eingeschlossen (§§ 9 Absätze 2 und 3, 11 Absatz 3). Beförderungen bestrahlter Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes fallen entweder in den Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens (bestrahlte Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes sind Kernmaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung des Pariser Übereinkommens). Oder Beförderungen bestrahlter Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes sind Beförderungen radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist. Im erstgenannten Fall bestimmt sich die Bemessung der Höhe der Deckungsvorsorge nach § 8a Absatz 1, im letztgenannten Fall nach § 8b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 5. Hierdurch wird der bisherige Absatz 6 zum neuen Absatz 5.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 5. Infolgedessen entfällt der Anwendungsbereich des bisherigen Absatzes 7.

Zu Nummer 7

Zu § 8a (Beförderung von Kernmaterialien)

Der neue § 8a passt in Absatz 1 die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien an die Anforderungen des geänderten Artikels 10 Absatz a und b des Pariser Übereinkommens an. Die Deckungssumme für eine Beförderung von Kernmaterialien darf nicht weniger als 80 Millionen Euro betragen. Hierbei handelt es sich um eine Mindestdeckungssumme, auf welche sich die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens mit dem Ziel der internationalen Harmonisierung und Verbesserung des haf-

tungsrechtlichen Schutzes geeinigt haben. Die völkerrechtliche Mindestgrenze darf in keinem Fall unterschritten werden. Das bedeutet, dass für eine Beförderung von Kernmaterialien die Deckungsvorsorge selbst dann 80 Millionen Euro zu betragen hat, wenn in Anbetracht ihres Gefahrenpotenzials eine niedrigere Deckungsvorsorge als 80 Millionen Euro geboten ist. Eine Ermäßigung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von Absatz 1 darf demzufolge nur unter Beachtung dieser Mindestgrenze erfolgen. § 16 Absatz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Ausgehend von der Mindestsumme in Höhe von 80 Millionen Euro schreibt Absatz 1 in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials der beförderten Kernmaterialien typisierend Regeldeckungssummen aufgrund der Anlagen 3 und 4 vor. Hieraus ergibt sich eine gefahrabhängige Staffelung der Regeldeckungssummen, womit der völkerrechtlichen Verpflichtung Rechnung getragen wird, für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen bestimmt, eine Deckungsvorsorge in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen vorzusehen. Darüber hinaus darf die Deckungssumme den Betrag von 125 Millionen Euro nicht überschreiten. Eine Erhöhung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von Absatz 1 darf demzufolge – wie in § 16 Absatz 1 ausdrücklich klargestellt – nur unter Beachtung dieser Höchstgrenze erfolgen.

Darüber hinaus übernimmt der neue § 8a in Absatz 2 die Entscheidung des Direktionsausschusses vom 3. November 2016 über den Ausschluss kleiner Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage von der Anwendung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der geänderten Fassung in nationales Recht. Absatz 2 tritt an die Stelle der bisherigen Anlage 2 zum Atomgesetz, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. August 2008 zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften aufgehoben wird. Für Kernmaterialien, die auf Grund von Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind, bestimmt sich die Haftung nach § 26 des Atomgesetzes und nicht nach dem Pariser Übereinkommen. Die Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens gelten demzufolge nicht. Werden solche Kernmaterialien befördert, darf die Deckungsvorsorge folglich weniger als 80 Millionen Euro betragen. In diesem Fall bestimmt sich die Deckungsvorsorge nicht nach Absatz 1. Für die Bestimmung der Deckungsvorsorge findet § 8 Absatz 4 und 5 Anwendung.

Im Anwendungsbereich von Absatz 1 sind für die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge zwei Merkmale maßgeblich. Dies ist zum einen die genehmigte Masse der beförderten Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes. Zum anderen ist dies die genehmigte Gesamtaktivität im Verlaufe der Beförderung. Hieran anknüpfend beträgt für die Beförderung von Kernmaterialien die Regeldeckungssumme 80 Millionen Euro, wenn Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit einer genehmigten Masse von nicht mehr als 250 Kilogramm befördert werden, und die genehmigte Gesamtaktivität der Beförderung das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet. Liegt die genehmigte Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes höher als 250 Kilogramm, erhöht sich die Regeldeckungssumme um einen Erhöhungsbetrag nach Maßgabe von Anlage 3. Überschreitet die genehmigte Gesamtaktivität der Beförderung das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung, erhöht sich die Regeldeckungssumme um einen Erhöhungsbetrag nach Maßgabe von Anlage 4. Kommt eine Erhöhung in Betracht, so sind die Erhöhungsbeträge nach Anlage 3 und Anlage 4 getrennt zu ermitteln und sodann – einmalig – mit dem Betrag in Höhe von 80 Millionen Euro zu einer einheitlichen Regeldeckungssumme zusammenzurechnen.

Absatz 2 setzt die in der Entscheidung geregelten Voraussetzungen um, auf deren Grundlage kleine Mengen von Kernmaterialien außerhalb einer Kernanlage vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind. Der Direktionsausschuss hat das Ausmaß der Gefahren der in der Entscheidung in Bezug genommenen kleinen Mengen von

Kernmaterialien außerhalb von Kernanlagen unter Beachtung der dort geregelten Voraussetzungen für so gering erachtet, dass insoweit ein Ausschluss vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens gerechtfertigt ist. Zunächst darf die Sendung (d.h. ein einzelnes Versandstück, mehrere Versandstücke oder eine Ladung von Kernmaterialien, die ein Absender zur Beförderung aufgibt) nicht die höchstzulässigen Aktivitätswerte überschreiten, die in Teil A der Anlage 5 festgelegt sind. Eine Sendung, die spaltbare Stoffe enthält, muss darüber hinaus die weitergehenden Anforderungen in Teil B der Anlage 5 erfüllen. Voraussetzung für den Ausschluss von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ist weiterhin, dass die Kernmaterialien unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden. Hierbei handelt es sich um die verkehrsträgerspezifischen Rechtsvorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter (z.B. das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen, das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein, die Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Donau, der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen oder die Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Absatz 3 regelt die Bemessung der Höhe der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien, die auf Grund von Absatz 2 von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen sind. Für die Beförderung solcher Kernmaterialien gelten die Vorschriften über die Bemessung der Deckungsvorsorge für die Beförderung radioaktiver Stoffe, die Deckungsvorsorge in der bisherigen Größenordnung besteht demzufolge fort.

Zu § 8b (Deckung bei Schäden gemäß § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes)

Der neue § 8b regelt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Beförderungen radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist. § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes betrifft Beförderungen radioaktiver Stoffe über deutsches Gebiet, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen der *Kernbrennstoffe* sowie *radioaktive Erzeugnisse und Abfälle* dieser Übereinkommen fielen (vor allem Beförderungen, bei denen weder der Ausgangsstaat noch der Zielstaat der Beförderung Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sind). Das Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) hat das Gefahrenpotenzial solcher Beförderungen dem Gefahrenpotenzial der im Pariser Übereinkommen und im Wiener Übereinkommen geregelten Beförderungen gleichgestellt (siehe Ausführungen in BT-Drucks. 16/9077 zu Artikel 1 Nummer 7). Folglich sind für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen radioaktiver Stoffe im Anwendungsbereich von § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes diejenigen Regelungen anwendbar, die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge für Beförderungen von Kernmaterialien gelten. Da Beförderungen, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist, nicht dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens unterfallen, gelten die für die Beförderung im Anwendungsbereich des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen nicht. Der Verwaltung ist es demnach gestattet, im Einzelfall eine Deckungssumme von weniger als 80 Millionen Euro festzusetzen, wenn eine höhere Regeldeckungssumme im Verhältnis zum Gefahrenpotenzial der jeweiligen Beförderung unangemessen wäre.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 passt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Reaktoren an die Anforderungen des geänderten Artikels 10 Absatz a und b des Pariser Übereinkommens an. Gemäß dem Pariser Übereinkommen sind Reaktoren Kernanlagen. Die Deckungssumme für einen Reaktor darf demzufolge – wie für alle anderen Kernanlagen – nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen. Eine Ermäßigung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von Absatz 1 darf nur unter Beachtung dieser Mindestgrenze erfolgen. § 16 Absatz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Ausgehend von der Mindestsumme in Höhe von 70 Millionen Euro schreibt Absatz 1 – wie bei der bisherigen Regelung auch – in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials der Reaktoren typisierend Regeldeckungssummen vor.

Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Da die Deckungssumme für Reaktoren nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen darf, bedarf es nicht länger der Sonderregelung für Reaktoren, die zur Anwendung ionisierender Strahlung in der Heilkunde genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge des neu formulierten § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes (siehe Ausführungen in BT-Drucks. 16/9077 zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe c

Zum einen berichtigt die Änderung einen Verweisungsfehler. Zum anderen ist sie Folge des neu formulierten § 2 Absatz 4 des Atomgesetzes (siehe Ausführungen in BT-Drucks. 16/9077 zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 9

Zu § 11 (Sonstige Kernanlagen)

Die Neufassung des § 11 regelt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für alle Kernanlagen, die nicht Reaktoren sind. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist somit erheblich weiter gefasst als bisher. Der bisherige Anwendungsbereich von § 11 beschränkte sich auf Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen. Künftig gilt § 11 für alle Kernanlagen, für die keine Sonderregelungen bestehen (zum Beispiel Fabriken für die Erzeugung oder Bearbeitung von Kernmaterialien, Fabriken zur Trennung der Isotope von Kernbrennstoffen, Einrichtungen für die Lagerung von Kernmaterialien, Anlagen zur Entsorgung von Kernmaterialien). Für solche Kernanlagen passen Absatz 1 und 2 die Bemessung der Deckungssumme an die Anforderungen des geänderten Artikels 10 Absatz a und b des Pariser Übereinkommens an. Die Deckungssumme für eine Kernanlage darf nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen. Hierbei handelt es sich um eine Mindestdeckungssumme, auf welche sich die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens mit dem Ziel der internationalen Harmonisierung und Verbesserung des haftungsrechtlichen Schutzes geeinigt haben. Die völkerrechtliche Mindestgrenze darf in keinem Fall unterschritten werden. Das bedeutet, dass für Kernanlagen die Deckungsvorsorge selbst dann 70 Millionen Euro zu betragen hat, wenn in Anbetracht ihres Gefahrenpotenzials eine niedrigere Deckungsvorsorge als 70 Millionen Euro geboten ist. Eine Ermäßigung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von Absatz 1 darf demzufolge nur unter Beachtung dieser Mindestgrenze erfolgen. § 16 Absatz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Ausgehend von der Mindestsumme in Höhe von 70 Millionen Euro schreiben Absatz 1 und 2 in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials der Kernanlagen typisierend Regeldeckungssummen aufgrund der Anlagen 3 und 4 vor. Hieraus ergibt sich eine gefahrabhängige Staffelung der Regeldeckungssummen, womit der völkerrechtlichen Verpflichtung

Rechnung getragen wird, für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen bestimmt, eine Deckungsvorsorge in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen vorzusehen. Darüber hinaus darf die Deckungssumme den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, im Fall der Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe aus Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität darf die Deckungssumme den Betrag von 700 Millionen Euro nicht überschreiten. Eine Erhöhung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von Absatz 1 darf demzufolge – wie in § 16 Absatz 1 ausdrücklich klargestellt – nur unter Beachtung dieser Höchstgrenzen erfolgen.

Für die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge von Kernanlagen, die nicht Reaktoren sind, sind – wie im Fall der Beförderung von Kernmaterialien (§ 8a Absatz 1) – zwei Merkmale maßgeblich. Dies ist zum einen die genehmigte Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, mit denen in der Kernanlage umgegangen werden darf. Zum anderen ist dies die genehmigte Gesamtaktivität der Kernanlage. Hieran anknüpfend beträgt für eine sonstige Kernanlage die Regeldeckungssumme 70 Millionen Euro, wenn in der Kernanlage mit Kernbrennstoffen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes von nicht mehr als 250 Kilogramm umgegangen werden darf, und die genehmigte Gesamtaktivität der Anlage das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet. Liegt die genehmigte Masse der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes höher als 250 Kilogramm, erhöht sich die Regeldeckungssumme um einen Erhöhungsbetrag nach Maßgabe von Anlage 3. Überschreitet die genehmigte Gesamtaktivität der Kernanlage das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung, erhöht sich die Deckungssumme um einen Erhöhungsbetrag nach Maßgabe von Anlage 4. Kommt eine Erhöhung in Betracht, so sind die Erhöhungsbeträge nach Anlage 3 und Anlage 4 – entsprechend der in § 8a Absatz 1 Satz 2 geregelten Erhöhungsmethodik für die Ermittlung der Regeldeckungssumme für die Beförderung von Kernmaterialien – getrennt zu ermitteln und sodann – einmalig – mit dem Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro zu einer einheitlichen Regeldeckungssumme zusammenzurechnen.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Sonderregelung für Anlagen zur Erzeugung oder Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen.

Zu § 12 (Kernanlagen in Stilllegung)

Die Neufassung des § 12 regelt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen, die stillgelegt oder in sonstiger Weise außer Betrieb gesetzt werden. Da der Anwendungsbereich der Vorschrift Kernanlagen umfasst, ist dieser künftig weiter gefasst als bisher. Der bisherige Anwendungsbereich von § 12 beschränkte sich auf Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes, die stillgelegt oder in sonstiger Weise außer Betrieb gesetzt werden. Für Kernanlagen in Stilllegung passt § 12 die Bemessung der Deckungssumme an die Anforderungen des geänderten Artikels 10 Absatz a und b des Pariser Übereinkommens an. Die Deckungssumme für Kernanlagen – auch für solche in Stilllegung – darf nicht weniger als 70 Millionen Euro betragen. Eine Ermäßigung einer Regeldeckungssumme im Anwendungsbereich von § 12 darf nur unter Beachtung dieser Mindestgrenze erfolgen. § 16 Absatz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Darüber hinaus darf die Deckungssumme den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten. Auch dies stellt § 16 Absatz 1 ausdrücklich klar.

Eine Anwendung von § 12 kommt nur dann in Betracht, wenn sich in der Kernanlage nur noch die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile und radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken befinden. Die Möglichkeit einer Kritikalität muss somit ausgeschlossen sein. Insoweit besteht tatbestandlich – abgesehen vom erweiterten Anwendungsbereich von § 12 auf Kernanlagen – kein Unterschied zu der bisherigen Regelung. Befinden sich in der Kernanlage nur noch die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile und radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken, beträgt die Regeldeckungssumme 70 Millionen Euro erhöht um den Betrag, der sich

nach Maßgabe der in der Anlage noch vorhandenen Aktivität nach Anlage 4 bestimmt. Wie bisher kann die Verwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Deckungsvorsorge auch alternativ festsetzen, wenn hierbei die Deckungssumme den Betrag von 70 Millionen Euro nicht unterschreitet.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Der neue § 12a übernimmt die Entscheidung und Empfehlung des Direktionsausschusses vom 30. Oktober 2014 betreffend die Anwendung des Pariser Übereinkommens auf in der Stilllegung befindliche Kernanlagen in nationales Recht. Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung sind auf Antrag des Kernanlageninhabers vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens auszunehmen, soweit für sie die in der Entscheidung geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Direktionsausschuss hat das Ausmaß der potenziellen Gefahren der in der Entscheidung in Bezug genommenen Kernanlagen in Stilllegung, soweit diese die dort geregelten Voraussetzungen erfüllen, für so gering erachtet, dass insoweit ein Ausschluss vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens gerechtfertigt ist. Wird eine Kernanlage in fortgeschrittener Stilllegung auf Antrag des Kernanlageninhabers vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen, sind hiermit zwei Folgen verbunden. Beruht ein Schaden auf einem nuklearen Ereignis, das von einer auf Grund von § 12a von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommenen Kernanlage in Stilllegung ausgeht, bestimmt sich die Haftung nach § 26 des Atomgesetzes und nicht nach dem Pariser Übereinkommen. Für Kernanlagen in Stilllegung, die auf Grund von § 12a vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen werden, gelten zudem die Mindestdeckungssummen des Protokolls von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens nicht. Für solche Kernanlagen darf die Deckungssumme folglich weniger als 70 Millionen Euro betragen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, auf deren Grundlage Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen werden. Zunächst darf die Kernanlage in Stilllegung nicht die höchstzulässigen Aktivitätswerte überschreiten, die in Anlage 6 festgelegt sind. Darüber hinaus ist ein Ausschluss von der Anwendung des Pariser Übereinkommens nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die mit der Anlage verbundene jährliche effektive Dosis einer repräsentativen Person der Bevölkerung außerhalb des Anlagengeländes bei einem Ereignis, das zu einer unbeabsichtigten Exposition führt, sowie unter der Annahme, dass in einem solchen Fall keine Schutzmaßnahmen getroffen wurden, nicht größer als 1 Millisievert (mSv) pro Jahr ist. In der Praxis dürften diese Nachweise voraussichtlich erst in einem späten Stadium der Stilllegung möglich sein und der Anwendungsbereich daher begrenzt sein.

Der Kernanlageninhaber, der den Ausschluss einer Kernanlage in fortgeschrittener Stilllegung vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens begehrt, hat bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag einzureichen und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass seine Kernanlage die Voraussetzungen auf Grund von Absatz 1 ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses für die gesamte Dauer der Stilllegung und des Abbaus erfüllt. Die Unterlagen haben eine Beschreibung und Bewertung unter anderem folgender Sachverhalte zu enthalten: alle relevanten Geschehensabläufe einschließlich von Notfällen, die zu einer möglichen Freisetzung von Radionukliden führen können, die unterstellten Umgebungsbedingungen, die Ausbreitungspfade möglicherweise freigesetzter Radionuklide in die Umwelt, die zu betrachtenden Expositionspfade, die der Bestimmung der Strahlungsexpositionen zu Grunde zu legende Dosimetrie sowie die Gegebenheiten des Standorts und die Verhaltensgewohnheiten der repräsentativen Person der Bevölkerung, deren jährlich effektive Dosis ermittelt wird.

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Kernanlagen in Stilllegung, die durch behördliche Entscheidung auf Grund von Absatz 1 aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausgenommen worden sind. Für diese Kernanlagen bestimmt sich die Regeldeckungssumme nach Maßgabe der in der Anlage noch vorhandenen Aktivität nach Anlage 2 Spalte 3.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die Ergänzung berücksichtigt den technologischen Fortschritt auf dem Gebiet der nuklearmedizinischen bildgebenden Verfahren in der Heilkunde. Die Positronen-Emissions-Tomographie (PET) als nuklearmedizinisches Schnittbildverfahren gewinnt aufgrund der hohen diagnostischen Aussagekraft des Verfahrens und der Verfügbarkeit neuer spezifischer Radionuklide ständig an Bedeutung. Da es sich bei PET und der Single-Photonen-Emissions-Computer-Tomographie – SPECT – um sehr ähnliche bildgebende Untersuchungsverfahren handelt, für deren Anwendung meist ein (kleinerer) Teilchenbeschleuniger vor Ort für die Herstellung der kurzlebigen Radioisotope erforderlich ist, ist eine Gleichbehandlung bei der Festsetzung der Deckungssumme sachgerecht.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Ergänzung in § 16 Absatz 1 stellt zum einen klar, dass im Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens im Fall der Beförderung von Kernmaterialien (§ 8a Absatz 1) und in den Fällen der Kernanlagen (§§ 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2 sowie 12 Absatz 1) eine Ermäßigung von Regeldeckungssummen nur unter Beachtung der Mindestgrenzen in § 7 Absatz 2 erfolgen darf. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien gemäß § 8a Absatz 1 nicht weniger als 80 Millionen Euro beträgt und für Kernanlagen im Anwendungsbereich der §§ 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 2 sowie 12 Absatz 1 nicht weniger als 70 Millionen Euro. Eine gefahrangemessene Erhöhung bei der festzulegenden Deckungssumme bleibt hiervon unberührt.

Zum anderen stellt die Ergänzung klar, dass die Erhöhung von Regeldeckungssummen im Fall der Beförderung von Kernmaterialien (§ 8a Absatz 1), der Beförderung radioaktiver Stoffe, auf die § 26 Absatz 1a des Atomgesetzes anwendbar ist (§ 8b) und im Falle von Kernanlagen (§§ 9, 11 Absatz 1 und 2 sowie 12) nur unter Beachtung der Höchstgrenzen in § 7 Absatz 2 erfolgen darf. Die Ermäßigung oder Erhöhung einer Regeldeckungssumme kommt in Betracht, wenn aufgrund der Gefährlichkeit im Einzelfall die Festsetzung der Regeldeckungssumme als Deckungssumme zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die maßgeblichen Bewertungskriterien, die die Verwaltungsbehörde bei der Bestimmung der Deckungssumme zu berücksichtigen hat, legt Absatz 2 in nicht abschließender Aufzählung fest.

Die Verwaltungsbehörde ist im Rahmen der Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Die Übernahme der durch das Protokoll von 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen in nationales Recht gemeinsam mit einer gefahrabhängigen Staffelung der Regeldeckungssummen führt dazu, dass für Beförderungen von Kernmaterialien und Kernanlagen höhere Regeldeckungssummen als nach bisheriger Rechtslage gelten. Hinzu kommt, dass die für bestimmte Anlagentypen bislang geltenden besonderen Deckelungen von Regeldeckungssummen auf bestimmte Höchstbeträge (z.B. bei Brennelementefabriken und Urananreicherungsanlagen) angehoben werden. Diesen Gesichtspunkten ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders Rechnung zu tragen. Liegt demnach für eine Kernanlage die Regeldeckungssumme aufgrund des Verordnungsentwurfs höher als die nach bislang geltendem Recht für diese Anlage durch die Verwaltungsbehörde festgesetzte Deckungssumme, ist die Erhöhung der Regeldeckungssumme – zumal, wenn sie der Höhe nach eine nach bisherigem Recht für die betreffende Anlage besonderen Höchstbetrag übersteigen sollte – nur unter besonders strengen Anforderun-

gen zulässig. Denn in einem solchen Fall zeigt bereits der Vergleich zur bisherigen Rechtslage auf, dass die vom Verordnungsentwurf vorgesehene Regeldeckungssumme das Gefahrenpotenzial der betreffenden Kernanlage regelmäßig ausreichend berücksichtigt. Eine Erhöhung der Regeldeckungssumme ist in einem solchen Fall nur gerechtfertigt, wenn eine vom Regelfall abweichende erhöhte Gefahr vorliegt, die sich aus der radiologischen Toxizität bei der Freisetzung von Kernbrennstoffen ergibt, mit denen in der Kernanlage umgegangen werden darf. Wird in der Kernanlage z.B. mit angereichertem Uran umgegangen, so begründet dies keine über die mit der Regeldeckungssumme bereits erfassten Sachverhalte hinausgehende Gefahr einer Freisetzung von Kernbrennstoffen und kann demzufolge unabhängig von der Menge keine vom Regelfall abweichende erhöhte Gefahr begründen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer etwaigen Erhöhung einer Regeldeckungssumme zu berücksichtigen, dass das Änderungsprotokoll von 2004 unter anderem der grenzüberschreitenden Vereinheitlichung der für die Haftung geltenden Grundsätze zwischen den Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens und der einheitlichen Anwendung der Haftungsregeln dient.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Die neue Regelung ordnet an, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens eine den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprechende Deckungsvorsorge neu festzusetzen ist. Die vorgesehenen Fristen sind angemessen und ausreichend.

Zu Nummer 14 (Anlagen 3 bis 6)

Zu Anlage 3

Anlage 3 enthält massenabhängige Erhöhungsbeträge zur Ermittlung der Regeldeckungssumme für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien. Die Regeldeckungssumme erhöht sich, wenn in der Kernanlage mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit einer genehmigten Masse von mehr als 250 Kilogramm umgegangen werden darf oder Kernbrennstoffe mit einem solchen Massengehalt befördert werden. Der Umfang der Erhöhung ist abhängig von der genehmigten Masse in Kilogramm der Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes, wobei hinsichtlich der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe nur der Massengehalt von Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen ist. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen ist bei der Berechnung der vor der Bestrahlung vorhandene Massengehalt dieser Stoffe maßgeblich.

Zu Anlage 4

Anlage 4 enthält aktivitätsabhängige Erhöhungsbeträge zur Ermittlung der Regeldeckungssumme für Kernanlagen und für Beförderungen von Kernmaterialien. Die Regeldeckungssumme erhöht sich, wenn die genehmigte Gesamtaktivität der Kernanlage oder die genehmigte Gesamtaktivität im Verlaufe der Beförderung das 10^{12} fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung überschreitet. Der Umfang der Erhöhung ist abhängig von der genehmigten Gesamtaktivität der Kernanlage oder der genehmigten Gesamtaktivität im Verlaufe der Beförderung.

Zu Anlage 5

Anlage 5 legt höchstzulässige Aktivitätswerte für Sendungen von Kernmaterialien je Beförderungsmittel fest, deren Einhaltung eine der in § 8a Absatz 2 geregelten Voraussetzungen für den Ausschluss der betreffenden Kernmaterialien vom Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ist. Für Sendungen von Kernmaterialien mit spaltbaren Stoffen ist weiterhin Voraussetzung für einen Ausschluss vom Anwendungsbereich des Pariser Überein-

kommens, dass sie auf Grund der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter von der Klassifizierung „SPALTBAR“ freigestellt sind.

Zu Anlage 6

Anlage 6 legt höchstzulässige Aktivitätswerte für Kernanlagen in Stilllegung fest, bei deren Überschreitung ein Ausschluss der betreffenden Kernanlage aus dem Anwendungsbereich des Pariser Übereinkommens ausscheidet.